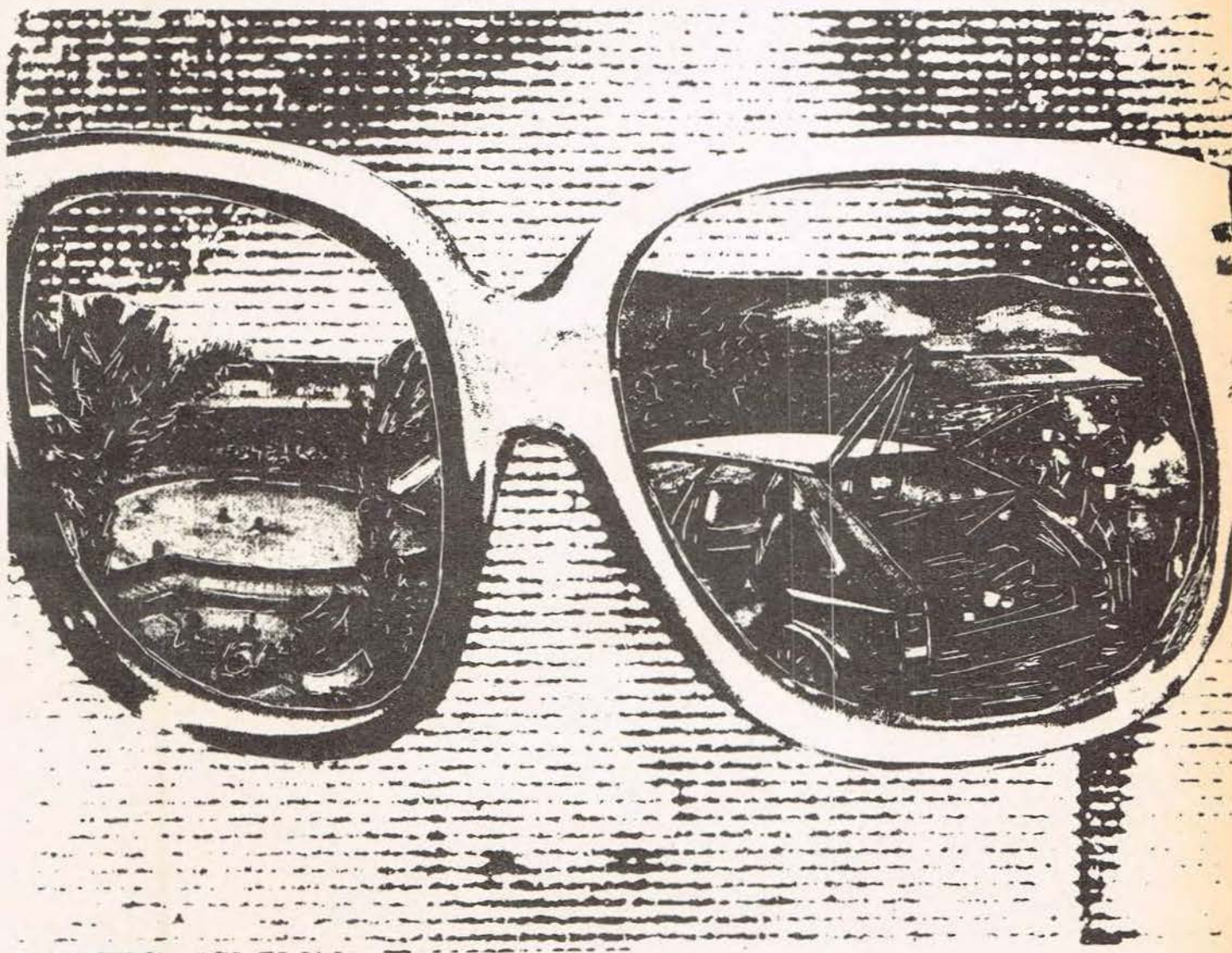


der lichtblick



Entlassungsschein

Name SPAINBERGER
Vorname Thomas
geb. am 26. 9. 1957 in Berlin
wurde am 20. 4. 1979 nach der BRD entlassen.

Er/Sie befand sich seit
in Untersuchungshaft/im Strafvollzug.

Lieber Leser!

HERAUSGEBER:

Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel.

REDAKTION:

Redaktionsgemeinschaft

„Der Lichtblick“

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des „Statut der Redaktionsgemeinschaft 'Der Lichtblick'“ vom 1. Juni 1976.

VERLAG:

Eigenverlag

DRUCK:

Eigendruck auf
ROTAPRINT R 30

POSTANSCHRIFT:

Redaktionsgemeinschaft

„Der Lichtblick“

Seidelstr. 39
1000 Berlin 27

„DER LICHTBLICK“ erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Bestellungen sind an die Redaktion zu richten.

„DER LICHTBLICK“ wird ausschließlich von Strafgefangenen erstellt. Eine Zensur findet nicht statt.

Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser.

Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den „LICHTBLICK“ sind als gemeinnützig anerkannt.

Nummer 9 aus Jahrgang '80 stellt sich Ihnen heute vor.

"Schon so früh? Kaum, daß der neue Monat begonnen hat?", werden Sie vielleicht fragen.

Ja, wir haben uns furchtbar beeilen müssen, um noch Schritt halten zu können mit dem atemberaubenden Tempo, mit dem in den Berliner Haftanstalten die Psychologen, Therapeuten und Sozialarbeiter das sinkende Schiff des liberalen Strafvollzugs verlassen.

Wir aber, um Aktualität besorgt, möchten gern, daß die Kündigungszahlen, die wir gestern gedruckt haben, morgen, wenn Sie unser Blatt erhalten, wenigstens annähernd noch stimmen.

Haben wir im August über entmutigte Beiratsmitglieder der JVA Plötzensee berichtet, die wegen mangelnder Unterstützung durch den Anstaltsleiter und passiver Behinderung durch Vollzugsbedienstete keinen Sinn mehr in ihrer aufopferungsvollen Beiratstätigkeit sahen und das Handtuch schmissen, und in unserer Juli-Ausgabe über die Massenkündigungen der Sozialarbeiter in der JVA Tegel, so müssen wir im September schon wieder über die spektakuläre Flucht in die Öffentlichkeit berichten, mit der fast sämtliche Fachmitarbeiterinnen die Berliner Frauen-Haftanstalt in der Lehrter Straße zum Ende dieses Monats verlassen werden, sodaß für die dort unter unerträglichen Haftbedingungen zusammengepferchten rund 150 Frauen, die meisten davon drogenabhängig und dadurch intensiver Behandlung bedürftig, nur eine einzige Sozialarbeiterin für die gesamte psychosoziale Betreuung übrigbleiben wird!

Wir wollen hier nicht die Einzelheiten dieser alarmierenden Anzeichen für den Bankrott des liberalen Strafvollzugs in Berlin wiederholen bzw. vorwegnehmen, aber eines ist mal sicher: die Öffentlichkeit wird wenig davon erfahren. Angebliche Massenausbrüche von Gefangenen sind allemal ein dankbareres Thema für eine Presse, die lieber ein Gefühl der Unsicherheit verbreitet, um desto lauter nach Sicherheit und Ordnung, nach dem "starken Mann", rufen zu können.

Auch unsere Beiträge "Therapie als Strafe" in diesem Heft und die Presse-Erklärung des Arbeitskreises "Drogenprobleme im Strafvollzug" über die unhaltbaren Zustände in der Frauen-Haftanstalt Lehrter Straße sollen noch einmal ein eindeutiger Appell an die Verantwortlichen sein, das Steuer zurückzureißen, ehe es zu spät ist, und das anspruchsvolle Konzept eines liberalen Behandlungsvollzugs, wie ihn das Gesetz vorschreibt und wie es einem liberalen Justizsenator ansteht, unbeirrt durchzusetzen.

Zum Schluß möchten wir nochmals daran erinnern, daß mit den ständig steigenden Lebenshaltungskosten auch die Herstellungskosten dieser Zeitung wachsen, unser Spendenkonto aber leider nicht. Wir sind auf Ihre Hilfe angewiesen und zählen auf Ihre weitere Unterstützung.

Eine große Freude ist es uns, den vielen Lesern, die uns immer wieder um Nachdrucke aus längst vergriffenen Ausgaben bitten, mitteilen zu können, daß wir mit Hilfe eines neu gestifteten Kopierautomaten in der Lage sein werden, lesbare Kopien aus fest eingebundenen Jahrbüchern herzustellen, was mit unserem alten, ausgedienten Apparat leider nicht möglich war. Es lag gewiß nicht an unserem Unwillen, wenn wir bislang solche Bitten nicht erfüllen konnten. Im Gegenteil, wir freuen uns über das große Interesse, das oft noch Jahre nach dem Erscheinen bestimmter Artikel erkennbar wird, und bitten Interessenten, die noch auf bestimmte Nachdrucke Wert legen und sich an den Herstellungskosten der Kopien beteiligen möchten, uns dies wissen zu lassen.

In diesem Sinne
Redaktionsgemeinschaft
'der lichtblick'

SPENDEN

BERLINER BANK AG.
(BLZ 100 200 00)
31-00-132-703

ODER

POSTSCHECKKONTO
der Berliner Bank AG
Nr. 220 00 - 102 Bln-W

Vermerk:

SONDERKONTO LICHTBLICK

31-00-132-703

KONTO

BERICHT - MEINUNG

Leserforum	4
Kommentar des Monats	6
Strafjustiz und Strafvollzug in Luxemburg	13
Zu den Wirkungen des Strafvollzugs auf die Resozialisierung der Insassen. S e r i e	27

TEGEL - INTERN

Der Beamte des Monats	5
-----------------------	---

INFORMATION

Therapie als Strafe	7
Therapie als Kontrolle	
Therapie statt Strafe!	11
Action Prisons stellt sich vor	12
Pressespiegel	16
L P D: Entschädigung für un- schuldiger erlittene Untersu- chungshaft	18
Sicherheit und Sicherheits- beauftragte für die Berliner Vollzugsanstalten	
Fernstudium für Inhaftierte	20
Fernstudium in der Haft wirft viele Probleme auf	23
Arbeitskreis "Drogenprobleme im Strafvollzug"	24
Der Arbeitskreis "Soziales Training e.V." informiert	26
Zum Strafvollzugsgesetz § 13 Urlaub aus der Haft	31

EINE BITTE AN DIE EXTERNEN LESER:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken!



Hallo Lichtblicker!

Da ich ja gegen die mich getroffenen Maßnahmen Beschwerde eingelegt hatte und zum Teil nun auch schon einen Bescheid erhalten habe, interessiert mich nun ein ganz bestimmter Punkt.

Der hiesige Anstaltsleiter hat in seiner Stellungnahme an das Vollzugsamt geschrieben, daß ihm nicht bekannt war, daß ich einen Artikel im Lichtblick habe veröffentlichen lassen, und seine Maßnahmen deshalb nicht auf Grund dieses Umstandes zustande gekommen sind. Für mich wäre nun wichtig zu erfahren, ob Ihr damals ein Exemplar an ihn geschickt habt. Außerdem wolltet Ihr doch auch um eine Stellungnahme bitten. Wenn Ihr dieses getan habt, schickt mir doch bitte die genauen Daten, wann dieses geschehen ist.

Ich schicke Euch heute einen Bescheid mit, aus dem zu ersehen ist, mit welchen unsinnigen Argumenten die Ablösung aus der Gefangenen-Mitverantwortung erfolgte. Es wäre nicht schlecht, wenn sich die Leser des Lichtblicks einmal solch ein Schrei-

ben durchlesen könnten. Immerhin erfolgt die Wahl zur Gefangenen-Mitverantwortung nach demokratischen Grundsätzen - nur die Abwahl dürfte diktatorisch sein.

Die Bundesrepublik und viele ihrer Institutionen erzürnen sich darüber, wenn in Ländern des Ostblocks Regimekritiker verfolgt und unter faden-scheinigen Umständen bestraft werden. Was in den verschiedenen Vollzugsanstalten geschieht ist nichts anderes: Ich habe als Vorsitzender der GMV - im Sinne meiner Mitgefangenen, welche mich gewählt haben - verschiedene Praktiken der Anstaltsleitung kritisiert und bin auf Grund eines angeblichen Tauschgeschäftes mit einem Mitgefangenen aus dieser Funktion entfernt worden. Ihr habt diesen Akt der Anstaltsleitung schon richtig interpretiert, indem Ihr als Beispiel geschrieben habt, daß ein Gewerkschaftsvertreter seiner Funktion enthoben werden müßte, wenn er nicht das Vertrauen der Arbeitgeber genießen würde. Wenn solche Machen-

schaften weiterhin durch staatliche Institutionen legalisiert werden, dann fördern diese Institutionen den Verfall demokratischer Grundsätze, auf welche die Politik dieser Republik basiert.

Das Grundrecht garantiert auch mir, als inhaftierten Bürger, Meinungs-freiheit und deshalb werde ich immer und immer wieder meine Meinung zu diesen Mißständen sagen.

Fred B. Geldern

Betrifft:

Mit der Hochseeyacht unterwegs - nicht als Freizeitörn geldstrotzender Minderheiten

Hallo Lichtblicker! Glaubt Ihr wirklich, nur solche Leute treiben sich auf den Meeren herum? Schert nicht alles über einen Kamm, sondern geht auch mal von der anderen Seite an die Sache heran. Wer mehr als der Durchschnitt gearbeitet hat, der soll sich für sein erarbeitetes Geld auch ruhig überdurchschnittliches leisten. Ich spreche nicht von den schwarzen Schafen oder Ausbeutern und reichen Nichtstuern, sondern von Leuten die auf redliche Art und Weise ihr Geld verdienen. Denen sollte und muß man zubilligen, sich Dinge zu erwerben, die ihnen Spaß machen. Auch wenn sie teuer oder außergewöhnlich sind und manche sogar zu Neid und Abneigung verleiten. Jedem das Seine. Durch diesen Satz habt Ihr all diese Menschen in einen Topf geworfen mit Subjekten, die ihren Reichtum nicht verdient haben. Damit tut Ihr vielen Unrecht und gerade Ihr solltet nicht in die

Fußstapfen mancher Zeitungen (wenn man diese überhaupt so nennen darf) treten. Gerade in Eurer Lage braucht Ihr Leser, die versuchen, nicht alle Knastinsassen über den schon erwähnten Kamm zu scheren. Versucht es also auch selbst. Objektiv zu bleiben, ist Eure Pflicht. Im Inneren, also im Artikel über das Segelprojekt war zum Glück alles OK! Und ich fand den Versuch sehr gut. Hoffe außerdem, für Tegel wird auch die Möglichkeit geschaffen, daran teilzunehmen! Drücke die Daumen. Alle die ich besitze.

Petra F. Soest

Sehr geehrte Redaktion, seit etwa zwei Jahren bekomme ich von Ihnen Ihre Zeitschrift, dafür möchte ich Ihnen herzlich danken. Ich bitte Sie jedoch, die Zusendung des "Lichtblick" an mich einzustellen.....

....bin ich mit der politischen Tendenz Ihrer Zeitschrift ganz und gar nicht einverstanden. In Unterschied von Ihnen halte ich z.B. Günther Wallraff für nichts anderes als einen Politgangster. In Unterschied zu Ihnen bin ich auch nicht davon überzeugt, daß "Springer die verdummte Nation...." etc. Ich bin persönlicher Freund vom Herrn Axel Springer und fühle solche Bemerkungen fast als eine persönliche Beleidigung. Natürlich erkenne ich die Meinungsfreiheit an..... für mich reklamiere ich jedoch das natürliche Recht, selbst die Auswahl meiner Lektüre zu machen.
..... Ludek Pachman

DER BEAMTE DES MONATS



In unserer August-Ausgabe kam der Sportfest-Artikel nicht im Sinne des verantwortlichen Bediensteten an.

Die Revanche folgte auf dem Fuße. Lichtblickmitarbeiter werden seither nicht mehr, von diesem Bediensteten, zum Sport aus dem Haus gelassen.

Esgibt zwar wenig über die wenigen Sportmöglichkeiten in Tegel zu berichten, aber es könnte einmal sein, daß es etwas zu berichten oder zu kritisieren gäbe.

Davor hat der betreffende Beamte wohl Angst. Wie sonst würde er von einem ihm persönlich bekannten Lichtblick-Mitarbeiter eine Sportkarte verlangen. Diese ist notwendig, um aus dem Haus zu gelangen.

Redaktionsmitglieder haben die Möglichkeit, als Zuschauer an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

Mit der Sportkarte hat es der betreffende Bedienstete wohl sehr. So wollte er und kein anderer zum Sportfest eine Extrakarte einführen, mit Lichtbild! Solche Ausweise wurden vor nicht allzulanger Zeit

von der Vollstreckungskammer abgelehnt. Der Sportbeamte wollte dies partout nicht wahr haben! Ohne Zustimmung und Wissen der Anstaltsleitung hatte er dies angeordnet. Zum Glück fiel er damit ins Wasser, wie seine Veranstaltung auch.

Bilder vom Sportfest wollte er ebenfalls erst nerausrücken, nachdem die Anstaltsleitung dafür plädierte! Die Bilder waren dementsprechend! Nur zwei Fotos, eines von Lord Knut und eines von der Gruppe "Family Affair"! Was er sich dabei dachte, können wir uns inzwischen ausmalen. Er wollte mit Sicherheit zeigen, zu was er fähig sei; brachte er doch eine Minigruppe in die Haftanstalt!

Der Zusammenprall konnte somit nicht ausbleiben. So wurde einem Mitarbeiter gesagt: "Du kannst einer Sportgruppe beitreten und wenn ich sehe, du leistest nicht genug, dann nehme ich dir die Sportkarte wieder ab". Die Insassen der JVA Tegel werden wohl wissen, wie schwer es ist, eine Sportkarte zu bekommen. Die Warteliste ist lang.

Reichlich primitiv, so kleingeistige Rache.

So wurde auch von ihm ein Sportplatz gesperrt, auf dem ein Bauvorhaben geplant ist. Die Anstaltsleitung hatte angeordnet, diesen Platz so oft wie möglich zu nutzen, bevor das Bauvorhaben beginne.

Auch hier half nur eine Intervention bei der Anstaltsleitung. Der Platz wird seither wieder genutzt.

Welch kleingeistige Art, Rache zu üben.

Diesmal ein kräftigeres buhhh...

-jol-

"QUOUSQUE TANDEM, Herr Senator?", würden wir heute wieder die mahnende Stimme Cicero's vernehmen, hätte er nicht vor 2000 Jahren dem römischen Senat, sondern heutzutage dem Berliner Abgeordnetenhaus angehört.

"Bis zu welchem unheilvollen Ende", so könnte man es frei übersetzen, "wollen Sie es treiben oder treiben lassen, Herr Senator?" Auch damals in Rom waren Recht und Gesetz bedroht, aber nicht von denen, die es von Amts wegen hüten sollten, sondern von solchen, die sich ausserhalb von Recht und Ordnung gestellt hatten, von Terroristen, würden wir heute sagen. Das ist der Unterschied, auf den wir heute aus dringendem Anlaß hinweisen wollen.

Wir sprechen vom traurigen Schicksal, das dem liberalen Strafvollzugsgesetz von seinen Hütern droht. Muß es erst soweit kommen, daß durch ständige Sabotage an der Durchsetzung dieses Gesetzes aus Re-Sozialisierung Re-Kriminalisierung der Gefangenen gemacht wird?

Nicht anders kann man das bezeichnen, was im Berliner Strafvollzug mit den Frauen in der Lehrter Straße angerichtet wird. Die unhaltbaren Zustände in dieser von allen guten Geistern verlassenen Haftanstalt sind seit Mitte August nach der demonstrativen Kündigung fast aller Fachmitarbeiterinnen so alarmierend geworden, daß wir nicht mehr dazuschweigen können. Zumal die unerträglichen Spannungen zwischen den progressiven Fachmitarbeitern und den regressiven Anhängern des Schlüsselvollzugs in der

Lehrter Straße keine Ausnahme sind, sondern symptomatisch für das überall im Berliner Strafvollzug zu beobachtende Phänomen, daß in demselben Maße, wie sich Psychologen, Sozialarbeiter und Therapeuten in den Haftanstalten für die Verwirklichung eines humanen Behandlungsvollzugs engagieren, sich konservative Verfechter des altgewohnten Verwahrsvollzugs unter den Beamten, denen Sicherheit und Ordnung mehr bedeuten als Resozialisierung, diesen Bemühungen widersetzen. Sie tun dies teils offen mit Verbreitung von Unsicherheit stiftenden Gerüchten über angebliche Mißerfolge des gesetzmäßigen Behandlungsvollzugs und mit dem nicht mehr zu überhörenden Schrei nach "Überprüfung" und "realistischer Handhabung" des neuen Strafvollzugsgesetzes, teils heimlich mit Intrigen und Verleumdungen sowie aktiven und passiven Behinderungen des psycho-sozialen Behandlungskonzepts. Haben diese Machenschaften Erfolg und wird ein Behandlungsprojekt schließlich dadurch vereitelt, benutzen sie dessen Nichtzustandekommen wiederum, um das liberale Strafvollzugsgesetz in der Öffentlichkeit zu diskreditieren und so die unbequemeren Fachkollegen mit ihren "spinnerischen Ideen" und "wirklichkeitsfremden Aktivitäten" aus der Anstalt zu vertreiben, damit wieder die vertraute Friedhofsruhe des "Tür-zu-Vollzugs" einkehren kann.

In der Frauenhaftanstalt Lehrter Straße ist auf diese Weise eine Situation eingetreten, die nicht mehr zu verantworten

ist. Da nutzt auch kein Kopf-in-den-Sand-Stecken des Senators mehr. Hier muß den regressiven Kräften der systematischen Gesetzessabotage endgültig Einhalt geboten werden.

Ein total veraltetes Gefängnis, das nur für 97 Haftplätze vorgesehen war, aber ständig mit 50% überbelegt ist, in dem sich auf einer Station 40 Frauen - ohne die vom Gesetz verlangte Unterscheidung nach Alter und Kriminalitätsgrad - in 25 Zellen zu je 8 qm Grundfläche, d.h. ohne jeden noch so kleinen Intimbereich, teilen müssen, eine Anstalt, in der es kaum ein Freizeit- und Arbeitsangebot gibt (nur jede dritte Insassin hat einen Arbeitsplatz, nur 6 von 150 einen Ausbildungsplatz), in der über die Hälfte der Insassen drogenabhängig und daher besonders behandlungsbedürftig ist, wird es, wenn kein Wunder geschieht, ab Oktober nur noch eine einzige Sozialarbeiterin geben, auf deren Schultern dann die gesamte psycho-soziale Fachbetreuung von 150 Frauen liegen soll. Das ist ein Skandal, vor dem man nicht länger die Augen verschließen kann.

Wir appellieren an den Justizsenator und seine Verwaltung, wir appellieren an den Leiter der Justizvollzugsanstalt für Frauen und an die Leiter aller anderen Berliner Haftanstalten: stoppen Sie die Saboteure des Strafvollzugsgesetzes, die als Hüter des Gesetzes dienen sollen und es stattdessen täglich übertreten. Diese Verantwortung nimmt Ihnen niemand ab. -elbe-

THERAPIE ALS STRAFE — THERAPIE ALS KONTROLLE.

Viele wollen clean werden. Sie trauen aber weder dem Apparat noch ihren konkreten Erfolgsaussichten. Zwar kennen sie nicht die Statistiken, die den Glauben an Erfolgsquoten hochhalten sollen und die gleichwohl keinem näheren Hinsehen standhalten. Die Fixer im Knast braucht aber auch keiner über die Zerbrechlichkeit dieser Zahlenspiele aufzuklären. Sie haben oft selbst vergebliche Therapieversuche hinter sich, kennen die Gefahren, die jedem entwöhnten Fixer beim Rückfall auflauern. In Deutschland sterben Fixer früh: aus Verzweiflung, psychosozialer Labilität, mangelnder medizinischer Versorgung. Und nicht selten nach abgebrochener oder - nach bestem amtlichen Wissen - "erfolgreicher" Therapie. Wer das weiß, beginnt die Vorliebe gerade der suchterfahrenen, harten - und nach unseren Maßstäben am dringendsten therapiebedürftigen - Fixer für den Strafvollzug zu verstehen. Wenn schon Gewalt gegen uns angewendet werden soll, scheinen sie zu denken, dann soll's uns lieber äußerlich bleiben. Bei der Einsperrung stellen wir unseren Körper zur Verfügung, in der Therapie müßte es schon die Seele sein.

Tatsächlich wiegen die Eingriffe der professionalisierten Helfer oft schwerer als die des Richters. Die einzige Körperstrafe, die im modernen Staat noch

verhängt werden darf, ist die der Einschließung. Strecklager, Fingernägelausziehen, Rädern, Knochenbrechen, auch Verhungern lassen in dunklen Verliesen sind abgeschafft, und selbst die heilige Inquisition muß sich mittlerweile auf die Kunst des Briefeschreibens verlegen.

Im Namen von Therapiezielen findet hingegen seit Jahren eine muntere Regression ins Mittelalter statt. Da werden die Haare geschoren, Klienten isoliert und gedemütigt, da wird mit teils magischen Mitteln die "Suchtpersonlichkeit" zerbrochen, ausgetrieben, vernichtet. Der Therapiedschungel ist schon längst auch ein Garten der Lüste. Im Alltagsleben verbotene, verdrängte oder projizierte Strafphantasien dürfen sich in methodischem Gewand und staatlich subventioniert ausleben - alles im Interesse des Klienten. Nur hat schon lange niemand mehr nach ihm gefragt.

Gibt es ihn überhaupt noch, den "klassischen" Klienten mit seinen Bedürfnissen, Erfahrungen, Wünschen, seinem Leidensdruck, der ihn freiwillig um Hilfe nachsuchen läßt?

Gibt es sie noch, jene Freiwilligkeit, die allein eine so schwerwiegende Intervention wie psychische Hilfe legitimieren kann? In der gegenwärtigen Diskussion um "Therapie statt Strafe" hat schon längst ein hypothetischer "Klientenwille" die Rolle des

Patienten übernommen. Der wirkliche Klientenwille erwies sich als resistent, will die Strafe nicht zur Besserung nutzen und die Therapie verweigern. Gefängnisdirektoren, Psychiater und Miettherapeuten sprechen heute lieber vom "wohlverstandenen Interesse der Abhängigen", vom "helfenden Zwang" und von der Notwendigkeit, den Druck auf die Gefangenen zu erhöhen, um sie auch gegen ihren Willen in die Therapie zu schleusen, Freiwilligkeit zu erzwingen.

Beratung und Therapie, so Gerhard Amendt, haben nur solange eine Rechtfertigung aus dem Interesse der betroffenen Menschen, wie das Bedürfnis danach vom Einzelnen aufgrund seiner psychischen Leiden geäußert wird. Wird "Hilfe" aber nach Maßgabe staatlich verfügbarer Definitionen dem verhängt, "was normal und anormal ist, was Gesundheit und Krankheit ausmache", so ist prinzipiell die Beratung aus dem Interesse der betroffenen Menschen nicht zu rechtfertigen, sondern nur aus einem politisch verfügbaren Interesse an Bewußtseinszuständen. Beratung ist dann nicht Hilfe, sondern ein Instrument der sozialen und politischen Anpassung von Menschen an staatlich verordnete Zustände von "Normalität". Wo der strafende Staat für den Therapieauftrag zuständig wird, findet ein einschneidender Loyali-

tätswechsel statt. Aus dem Therapeuten als der Vertrauensperson des Klienten wird der Staatstherapeut. Äußerlich unterscheidet er sich nicht von seinem Vorgänger, aber dieser neue Typ des Staatstherapeuten hebt sich notwendig von der Lebenswelt des Klienten ab und gerät in eine Schräglage: er arbeitet mit dem Instrumentarium des Helfers, doch er tritt auf wie ein Manager und ist im Kopf ganz Polizist.

DIE UNTERSUCHUNG.

Der neue Staatstherapeut ist ein Therapeut, der statt auf die Bedürfnisse der sozialen Kontrolle reagiert und auf deren Aktualisierung hin tätig wird. Er ist an sich ein Therapeut ohne Klienten. Die Menschen, an denen er arbeitet, werden ihm von staatlichen Stellen gebracht: Objekte, die ihm zur Verfügung stehen. Diese Unterwerfung der Klientel unter staatliche Verfügungsgewalt ist auch die erste Voraussetzung der politischen Indienstnahme von Hilfsinstanzen.

Im Falle der Drogenabhängigkeit ist dies ein langer Prozeß, der seine Ursprünge in der (letztlich ökonomisch begründeten) Verquickung des Opiumgenusses mit Vorstellungen von Lasterhaftigkeit und Kriminalität hatte und zuerst in den USA zum Erlaß von Opiumgesetzen führte. Als diese Gesetze zwangsweise auch in Deutschland Eingang fanden (mit Artikel 295 des Versailler Vertrages wurde das Deutsche Reich zum Erlaß eines Opiumgesetzes innerhalb eines Jahres verpflichtet), waren die Konsumenten von Drogen kaum noch betroffen.

Drogenwellen waren in Deutschland seit langem bekannt, wurden aber nicht als Anlaß zu staatlichen Zwangsmaßnahmen, sondern als Privatproblem zwischen Arzt und Klient angesehen. Suchtkrankheiten (damals sprach man schlicht vom "Hunger") wurden weder rechtlich noch moralisch anders behandelt als "normale" Krankheiten und niemand wäre auf den Gedanken gekommen, unter den Suchtverhaltensweisen selbst noch einmal zwischen "legalen" und "illegalen" zu unterscheiden. Behandlungen der Konsumenten wurden auf freiwilliger Basis und ohne tiefe Eingriffe in den Alltag der behandelten Patienten vorgenommen.

Zwar standen seit 1920 Schmuggel, unerlaubter Handel und jeder außerhalb des legalen ärztlichen Verschreibungsweges erfolgende Erwerb von Opiaten (nicht jedoch von Cannabisprodukten) unter Strafantrohung. Süchtige erhielten jedoch ihre Verschreibungen von Ärzten und waren damit ebensowenig wie Alkoholiker zur Vermeidung von Entzugerscheinungen zur Beschaffungskriminalität gezwungen.

Erst als die Konsumenten von Betäubungsmitteln mit der Kokainwelle, die Mitte der Zwanziger Jahre die Künstler- und Intellektuellenkreise der Großstädte erfaßte, in den Geruch gesellschaftlichen Extremismus gerieten, begann der lange Prozeß der Kriminalisierung der Konsumenten und damit die Einengung ihrer Handlungsfähigkeit.

Waren Drogenkonsumenten trotz ihrer Abhängigkeit bisher noch mit dem gleichen Selbstbestimmungs-

recht ausgestattet und denselben rechtlichen Grenzen unterworfen wie andere gesellschaftliche Gruppen, so begann mit dem Gesetz von 1929 eine kollektive Entrechtung, an deren vorläufigen Ende ein halbes Jahrhundert später die legalisierte Rechtlosigkeit stehen sollte.

Erstmalig wurden in dem Gesetz von 1929 allen Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten Vorschriften für die Verschreibung von Betäubungsmitteln gemacht. Nicht jeder Süchtige, der nun keine Verschreibungen mehr erhielt, wich deswegen freilich auf Beschaffungskriminalität aus. Es entwickelten sich unauffällige Muster der organisierten Umgehung der Norm, die zwar vielfache staatliche Appelle und Ermahnungen zur Folge hatten, gleichzeitig aber den Vorteil besaßen, die Abhängigen in ihren normalen sozialen und professionellen Zusammenhängen zu belassen und vor den Wirkungen der Kriminalisierung zu bewahren: 1929 hatte das Zeitalter der heimlichen Verschreibungen begonnen, das bis in die 60er Jahre währen wollte.

Der Zwang zur Heimlichkeit brachte gleichwohl einen ersten entscheidenden Einbruch in das Therapeut-Klient-Verhältnis mit sich: die Klientel der Suchtstoffabhängigen unterschied sich von nun an von anderen, "vollwertigen" Gruppen behandlungsbedürftiger Personen durch eine moralisch zugeschriebene und rechtlich zementierte Beschneidung des Selbstbestimmungsrechts. Die Behandlungsmodalitäten konnten nicht mehr wie bei anderen Patienten frei, d. h. in kontrollierter Ver-

traulichkeit und unter strafrechtlicher Folgenlosigkeit, abgestimmt werden. Jeder Konsens mit dem Patienten war von nun an nicht mehr vollwertig. Die herrschaftsfreie Therapiebeziehung war durch einen Federstrich des Gesetzgebers mit dem Gewicht des Strafrechts verzerrt worden.

Die Haschischwelle von 1968-72 verschlechterte die Lage der Drogenkonsumenten und -abhängigen weiter. Zwar stand in ihrem Mittelpunkt eine nicht süchtig machende und relativ unschädliche Droge, doch gab es angesichts der starken sozialen Ausschließungstendenzen gegenüber den "Hippies" schon damals genügend eilfertige Helfer, die - im wohlverstandenen eigenen Interesse der "Haschisch-süchtigen" natürlich - Pläne für eine dauerhafte Internierung ausbrüteten.

Die österreichischen Psychiater Mader und Sluga, in der stationären Behandlung von Haschischabhängigen mit wenig Erfolg gesegnet (so gut wie jeder, der ihrer Behandlung entkam, wurde schnellstens wieder "rückfällig", was die Psychiater jedoch weniger auf Fehler in der Behandlung als vielmehr auf die "Malignität", die Bösartigkeit der Krankheit selbst, zurückführten), spielten mit dem Gedanken einer "psychologischen und biologischen Schutzhaft" für Haschischraucher in geschlossenen Anstalten. Eine solche Unterbringung stöße zwar bei den Betroffenen auf wenig sichtbare Gegenliebe, doch komme die Ordnung in einer Anstalt "dem Wunsch der Abhängigen nach Sauberkeit und Sicherheit" entgegen, aber dies auch "manchmal vorbewußt".

1971 kam es zu einer weiteren Verschärfung des Opiumgesetzes, das als "Betäubungsmittelgesetz" 1972 neu bekanntgemacht wurde und bis heute die Rechtslage der Drogenkonsumenten bestimmt.

KRIMINALISIERT

Das Drogengesetz von 1972 kriminalisiert den Umgang mit verbotenen Drogen auf Schritt und Tritt. Verboten ist heute, ohne Erlaubnis Betäubungsmittel einzuführen, auszuführen, herzustellen, zu verarbeiten, mit ihnen Handel zu treiben, sie zu erwerben, abzugeben, zu veräußern oder sonst in Verkehr zu bringen. Verboten ist auch der Besitz von Drogen selbst (statt, wie im allgemeinen Strafrecht üblich, lediglich als Teilnahme- oder Versuchshandlung). Strafbar ist auch das Verabreichen und die Überlassung von Drogen, die Verschaffung einer Gelegenheit zu Genuß, Erwerb oder Abgabe und das Erschleichen eines Bezugscheins oder einer Verschreibung.

Da es sich bei letzterer um eine aufgewertete Versuchshandlung handelt, ist "die Tat mit der Äußerung der ersten unwahren oder unvollständigen Angaben Vollendet". Da auch der Versuch dieser Versuchshandlung strafbar ist, wird die Strafbarkeit bis zum Betreten des Praxiszimmers vorverlegt, sofern dieses in der Absicht der Rezepterschleichung geschieht.

Normale Verstöße werden mit bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe geahndet, sogenannte "besonders schwere Fälle" mit bis zu zehn.

Durch die im Gesetz aufgeführten Beispiele für

besonders schwere Fälle werden jedoch bei genauem Hinsehen nicht oder nicht nur die oberen Händlerreihen, sondern oft gerade auch die Klein- und Kleinsthändler, die marginalisierten Drogenkonsumenten, die zur Sicherung ihres eigenen Bedarfs gelegentlich Drogen weiterverkaufen müssen, getroffen.

So erfüllt zum Beispiel der 21-jährige junge Mann, der seine 17-jährige Freundin gelegentlich einen Joint probieren läßt, eines der Regelbeispiele für einen besonders schweren Fall, aber auch dem Touristen, der seine aus Holland mitgeführte Ration Haschisch sicherheitshalber unter der Radkappe seines Wagens versteckt, drohen schon heute zehn Jahre Freiheitsstrafe als Maximalstrafe.

Die Drahtzieher der internationalen Geschäfte hingegen werden von den auf die Abschreckung der Konsumenten zielenden Regelbeispielen des geltenden Rechts trotz widersprechender Beteuerungen der Regierung bei Erlaß des Gesetzes nicht erfaßt.

Die Möglichkeit der Straffreiheit für Besitz oder Erwerb von Drogen in geringen Mengen zum Eigenverbrauch ist sehr eng und de facto in das Belieben des urteilenden Richters gestellt. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist damit heute jeder Konsument von Betäubungsmitteln im Sinne des Gesetzes automatisch auch kriminalisiert.

Sofern er von Opiaten abhängig ist, speziell von Heroin, ist er aufgrund der Unmöglichkeit, sein Suchtmittel unter ärztlicher Kontrolle verschrieben zu bekommen, mehrmals täglich zu illegalem Geld-

erwerb gezwungen. Nach Erkenntnissen der Frankfurter Kriminalpolizei begeht ein Fixer täglich zehn Straftaten, um monatlich bis zu 3.000,-DM für die Beschaffung von Heroin zusammenzubringen. 65 Prozent aller in Frankfurt begangenen Vermögensdelikte werden auf solche Beschaffungskriminalität zurückgeführt.

Die Breite des Behandlungsangebots schneidet im internationalen Vergleich ausgesprochen schlecht ab. Einer geschätzten Gesamtzahl von dreißigtausend bis hunderttausend Opiatsüchtigen stehen klägliche 1200 Behandlungsplätze gegenüber.

Noch gravierender sind jedoch die qualitativen Mängel: obwohl im Ausland mittlerweile deutlich vorherrschend, gibt es hierzulande keine ambulante Behandlung Heroinsüchtiger. Stattdessen werden ausnahmslos Plätze in totalen Institutionen - Gefängnissen, psychiatrischen Anstalten, geschlossenen Entziehungsanstalten - angeboten.

Ebenso ausnahmslos sind alle Programme strikt drogenfrei. Dem krankheitsbedingten Rückfall wird in deren Rahmen sündenfallähnliche Bedeutung zugeschrieben. Für den vielfach rückfälligen, den niedrig motivierten, den

TOTALITÄRE ANGEBOTE

selbstbewußten und freiheitsliebenden Konsumenten gibt es in diesem engmaschigen Netz keine Nische.

Die auf die Zerstörung der Persönlichkeit und ihre anschließende Rekonstruktion ausgelegten Programme werden von den Klienten vor allem unter dem Aspekt ihres Strafcharakters erfahren.

Doch selbst bis zu diesem Therapieanspruch werden die süchtigen Konsumenten heute in der Rechtspraxis kaum durchgelassen. Nach den Recherchen des Würzburger Rechtsanwaltes Dietmar Janssen wird der Buchstabe des Gesetzes, der für süchtige Täter ausdrücklich eine Therapie (und deren Durchführung vor einer evtl. daneben anfallenden Freiheitsstrafe) vorsieht, in der Praxis mittels juristischer Spitzfindigkeiten nicht befolgt.

1. Im günstigsten Fall werden Freiheitsstrafen unter der Auflage zur Bewährung ausgesetzt, sich in Behandlung zu begeben. Bei den Freiheitsstrafen unter einem Jahr ist das relativ häufig, bei solchen bis zu zwei Jahren allerdings nur in 18 Prozent der Fälle die Praxis. Nach § 21 des Jugendgerichtsgesetzes werden 30 Prozent der Strafen zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährung wird freilich bei Abbruch der Therapie, Rückfall (und der notgedrungen einsetzenden Beschaffungskriminalität) widerrufen. Der durch Strafverfahren, Therapiestreß und erneute Verfolgungssituation zermürbte Konsument wird infolge erneuter Haft und durch die zu erwartende höhere Strafe noch stärker belastet, noch unmotivierter für erneute Therapieversuche.

2. Erhält ein Konsument eine Freiheitsstrafe über einem Jahr, so wird die

Strafe nur selten zur Bewährung ausgesetzt. Weil er nur Konsument ist, nehmen die Gerichte an, daß der Süchtige lediglich sich selbst gefährde. Wo eine Fremdgefährdung fehlt, ist aber nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm die Voraussetzung für eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht gegeben. Tatsache ist, daß es so gut wie keine Entziehungsanstalten, wie sie das Gesetz in § 64 Strafgesetzbuch voraussetzt, gibt, und daß die Gerichte sich daher etwas einfallen lassen müssen, um den Befehl des Gesetzes, daß süchtige Täter in eine Entziehungsanstalt gehören, zu umgehen. Mit der Entscheidung, dem abhängigen Konsumenten gar nicht erst ein Recht zur Entziehung in einer Entziehungsanstalt einzuräumen, hat man freilich das Kind mit dem Bade ausgeschüttet.

3. Nur wer als Händler vor Gericht steht und zusätzlich süchtig ist, erfüllt die Voraussetzung der Fremdgefährdung. Allerdings hat auch für diesen Fall die faktische Drogenpolitik vor die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt die juristische Auslegekunst gesetzt. Denn obwohl nun nach § 67 Strafgesetzbuch an sich die Therapie vor der Freiheitsstrafe durchzuführen wäre, ordnet das Gericht unter Benutzung einer Ausnahmvorschrift in aller Regel genau das Gegenteil an. Begründet wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe vor der Therapie mit dem Argument, daß erst ein längerer Strafvollzug den für eine erfolgreiche Therapie notwendigen Leidensdruck zu

schaffen in der Lage sei(!). Die Pointe dieses Spiels mit dem leidenden Subjekt liegt freilicherst darin, daß ihm die Therapie nach Strafverbüßung erst recht verwehrt wird. Denn für die Strafvollstreckungskammer, die nach dem Gesetz für die Entscheidung über die Unterbringung nach Ende der Strafverbüßung zuständig ist, läßt sich nach der Freiheitsstrafe eine behandlungsbedürftige Sucht meistens nicht mehr erkennen.

Obwohl also das Gesetz schon heute vorschreibt, daß nach dem Grundsatz "Therapie vor der Strafe" verfahren wird - was nicht immer Therapie statt Strafe heißen muß - verhindern richterliche Auslegkünste dessen Anwendung und verdrehen ihn in sein Gegenteil. Diese gesetzwidrige Praxis einen Skandal zu nennen, verbietet lediglich das Wissen um die Trostlosigkeit der tatsächlich angebotenen "Therapien" und ihre möglicherweise noch schädlicheren Auswirkungen.

Nichts soll daran hindern, die Einhaltung des Buchstabens des Gesetzes zu fordern, den dort vorgesehenen Zusammenhang von Therapie und Strafe mit zumindest der zeitlichen Priorität der Therapie zu sichern. Aber auch eine zeitlich vorrangige Therapie ist noch kein Primat der Therapie, wenn sie inhaltlich nicht an den Willen und an den Bedürfnissen der Klienten orientiert ist - und dies kann nicht sein, solange sie institutionell dem Justizapparat eingegliedert und ihm nachgeordnet, wenn sie für die Aufnahme von Klienten auf eine justizförmig erzwungene "Freiwilligkeit" angewiesen ist.

Wenn heute die Rede von "Therapie statt Strafe" ist - und unter diesem Schlagwort hat die Bundesregierung ihren jüngsten "Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts" (E 80) einer straffreudigen und therapiegläubigen Öffentlichkeit präsentiert - dann müßte damit eine

deutliche Kehrtwendung gemeint sein, die die Funktion des Strafrechts auf die Bekämpfung der Händler und Schmuggler beschränkt. Überall dort, wo der Konsument von Drogen heute für die Tatsache seines Konsumverhaltens allein schon kriminalisiert wird, müßte das Strafrecht zurückweichen, die Strafdrohungen einem von staatlichem Zwang freien Hilfsangebot weichen.

Die Situation des Opiatabhängigen läßt sich nur von den zerstörerischen Folgen der Kriminalisierung loslösen, wenn kein Süchtiger mehr zur "Beschaffungskriminalität" gezwungen ist. Nur wenn der Heroinabhängige als Kranker auch die Möglichkeit der legalen Einnahme eines Suchtstoffes erhält, läßt sich von einer Chance, sich freiwillig in Behandlung zu begeben, überhaupt reden.

(Entnommen aus "Sozialmagazin" Heft 7/8, 5. Jahrg. BELTZ-VERLAG)

THERAPIE STATT STRAFE!

Entschieden zogen die Strafverteidiger gegen das Motto "Therapie statt Strafe" zu Felde. Jedenfalls in dem Sinne, daß durch einen Behandlungsvollzug die Haltung des Straftäters durch den Staat in eine bestimmte Richtung manipuliert werden soll. Stattdessen soll allen Gefangenen das Recht zugestanden werden, ärztliche, psychologische und psychiatrische Hilfen von

Externen (außenstehenden) Fachleuten auf Staatskosten und zu jeder Zeit in Anspruch nehmen zu können. Darüber sollen alle Gefangenen informiert werden. Die Verteidiger wandten sich auch dagegen, daß bei Drogenabhängigen der Strafvollzug durch "Behandlungsvollzug" ersetzt werde, da Therapie und staatlicher Zwang, unvereinbar seien. "Es kann nicht Aufgabe der Gefängnisse sein, Drogenabhängige zu heilen", so der Psychologe Gerhard Eckstein aus München. Rauschmittel-

süchtige fühlten sich nicht als Kriminelle und litten daher besonders unter der Haftsituation. Im Gefängnis werde der Abhängige sicher nicht drogenfrei. Entwöhnung sei eine individuelle Leistung, die der einzelne nur in einer freien Atmosphäre vollbringen könne. Die Frage, ob sich ein suchtfreies Leben überhaupt lohne, dürfe sicherlich nicht mit dem "Knast" beantwortet werden.

(Entnommen aus "Der Weg" Nr. 1/80 - JVA Hannover)

Action Prisons stellt sich vor



a.s.b.l.

Als in den frühen 70er Jahren schwere Unruhen im Luxemburger Grundgefängnis die stets auf "law and order" bedachten Bürger des Großherzogtums aufschrecken ließen, erscholl auch hier - wie überall auf der Welt, wo erzkonservative Gesinnung ihre geheiligte Ordnung ins Wanken geraten sieht - der hysterische Schrei nach noch mehr Härte und Sicherheit im Strafvollzug. Daß es gerade die mittelalterlichen Haftbedingungen und repressiven Vollzugsmaßnahmen waren, die erst den Zündstoff für die Gefängnisrevolten geliefert hatten, wurde von den lautstarken Verfechtern einer harten Linie - wie immer und überall - total ignoriert.

Vor dem Hintergrund solcher Hysetrie muß man die Gründung einer Bürgerinitiative sehen, die sich im Jahre 1972 aus Vertretern aller Stände in Luxemburg konstituierte und seither unter dem Namen "ACTION PRISONS" weit über die Grenzen des Großherzogtums bekannt geworden ist.

Ziel und Zweck dieser auf der Basis eines gemeinnützigen Vereins arbeitenden Aktionsgemeinschaft ist:

1) ÖFFENTLICHKEITSARBEIT.

Was bei uns im freien Teil Deutschlands bereits Gesetzeskraft erlangt und im neuen Strafvollzugsgesetz seinen Ausdruck gefunden hat, gilt in Luxemburg, der Wiegestätte eines künftigen, geeinten Europas, ausgerechnet auch Sitz des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Europa-Parlaments, noch immer als ketzerisch und staatsgefährdend.

Deshalb mußte das primäre Anliegen der "ACTION PRISONS" sein, die Öffentlichkeit über das Scheitern des alt-hergebrachten Sühne- und Vergeltungsprinzips in Strafrecht und Vollzug aufzuklären und um Verständnis für die Axiome eines humanitären, auf Behandlung und Resozialisierung ausgerichteten Vollzuges zu werben. Das geschieht einerseits durch Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiete der Kriminologie und Sozialpsychologie und auf dieser Grundlage durch Unterrichtung und Beratung der meinungs- und gesetzesbildenden Organe des öffentlichen Lebens

in Luxemburg, andererseits auch durch Aufklärung der Öffentlichkeit über die Strafvollzugs-Praxis und die Mißstände in den Haftanstalten des Landes.

Daneben befaßt sich die "ACTION PRISONS" auch mit der Analyse von Gesetzestexten und Gesetzesvorlagen, mit eigenständiger Ausarbeitung von Gesetzesinitiativen und reformerischen Vollzugsmodellen, der Planung von modernen Vollzugsbauten und deren Einrichtungen, sowie mit der Erstellung von Gutachten und Memoranden für die Beratung der mit dem Strafvollzug befaßten Stellen und Personen.

2) STRAFFÄLLIGENHILFE.

Für "ACTION PRISONS" beginnt die Resozialisierungsarbeit am Straffälligen bereits während der Haft. Die Aufrechterhaltung bestehender Kontakte und gegebenenfalls die Herstellung neuer Kontakte zur Außenwelt, sind ein wichtiges Anliegen, da sie der Isolierung des Gefangenen entgegenwirken und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtern. Ein weiterer Schwerpunkt der Betreuung von Inhaftierten sind Gespräche und praktische Hilfen zur Vorbereitung der Entlassung, sowie die Hilfe bei der Wohnungs- und Arbeitssuche nach der Entlassung.

3) VORBEUGENDE HILFE.

Da auch in Luxemburg ein großer Teil der Straffälligen aus milieugeschädigten und unterprivilegierten Schichten stammt, fast 80 % der Strafgefangenen über keine berufliche Ausbildung verfügen, über die Hälfte der Gefangenen jünger als 30 Jahre ist, also typische Sozialfälle, die nie ein Familienleben kennengelernt und nicht mal die elementarste Schulbildung erhalten haben, ist der Lebensweg der meisten Straffälligen vorgezeichnet und beginnt in der Regel schon in der Erziehungsanstalt.

Aus der richtigen Erkenntnis, daß dort bereits mit sozial-pädagogischer Arbeit, psychologischer Betreuung und sozialtherapeutischer Behandlung angefangen werden muß, hat die "ACTION PRISONS" in jüngster Zeit eigenverantwortlich die Leitung eines Erziehungsheimes übernommen. Sie will damit dem Staat, der in seinen öffentlichen Anstalten kaum einen Unterschied bei der Behandlung von Straffälligen im Gefängnis und Fürsorgezöglingen in der Erziehungsanstalt macht, ein Beispiel dafür geben, wie man die Kriminalität in

ihren sozialen Ursachen statt in ihren sozialen Auswirkungen bekämpft, d. h. rechtzeitige Sozialisierung statt spätere Resozialisierung.

- elbe -



strafjustiz und strafvollzug in luxemburg

Seit 1869 wird in Luxemburg der Strafvollzug im Grundgefängnis durchgeführt. Fast ebenso lange ist es her, daß zum ersten Mal Kritik an diesem Gefängnis laut geworden ist. Schon vor 120 Jahren rügte eine Kommission, daß die psychologischen und moralischen Haftbedingungen dem Wesen des Strafvollzugs zuwiderliefen, und sah als einzige Lösung dieses Problems den Bau eines neuen Gefängnisses. Seitdem ist immer wieder auf die Mißstände hinge-

wiesen worden. Es wurden Sonderkommissionen eingesetzt, Projekte ausgearbeitet und wieder verworfen, aber geschehen ist nichts, bis zu Beginn der 70er Jahre die ersten Gefängnisrevolten im Lande ausbrachen. Erst dann, als das aufgebrachte Bürgertum um seine Sicherheit bangte, wurden die Vorbereitungen für einen Gefängnisneubau vorangetrieben. Es dauerte noch einmal Jahre, bis die Abgeordnetenkammer im Februar 1977 endlich den Bau einer neuen Straf-

vollzugsanstalt beschloß. Einige wesentliche Teile dieses Projekts sind allerdings inzwischen wieder dem Rotstift zum Opfer gefallen, so z.B. der ursprünglich vorgesehene "offene Teil" der Anstalt, eine Art Vorbereitungsstation für den halboffenen Vollzug, in welcher den Gefangenen Gelegenheiten gegeben werden sollte, sich in der Erprobung der Freiheit zu bewähren und sich auf die Entlassung vorzubereiten. Ebenso wurde auch das geplante

te Frauengefängnis hinweg-rationalisiert.

Im Grundgefängnis sind ca. 180 Gefangene untergebracht, obwohl diese Anstalt in keiner Weise den "Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen" entspricht, die bereits im Frühjahr 1973 vom Ministerkomitee des Europarats beschlossen und von allen Mitgliedsstaaten - darunter auch Luxemburg - angenommen worden sind.

Ein großer Teil der Gefangenen vegetiert in Gemeinschaftszellen ohne fl. Wasser, ohne Toilette und mit primitivstem Mobiliar ausgestattet. Für 8 - 10 Mann stehen 3-4 Nachtkübel aus Plastik zur Verfügung. Darin muß die gesamte Zellenbelegschaft - ohne Abschirmung - am Tage und in der Nacht ihre Notdurft verrichten.

In der Regel wird bei der Aufteilung der Gefangenen auf die einzelnen Hafträume keine Rücksicht auf Altersunterschiede genommen. Ebensovienig werden Erstverbüßer von notorischen Rückfalltätern getrennt. 18-jährige und 70-jährige Häftlinge verbringen ihre gesamte Arbeits- und Freizeit gemeinsam. Dazu muß man wissen, wie es um das Freizeit- und Arbeitsangebot in der Anstalt bestellt ist. Sport findet beispielsweise gar nicht statt. Auf einem vor 20 Jahren hergerichteten Sportfeld werden lediglich am Wochenende Berge von Abfällen und Unrat verbrannt. Der stinkende Qualm des offenen Feuers verpestet bis spät in die Nacht hinein die Luft im Gelände und zwingt die Gefangenen, in ihren ohnehin schon ungenügend belüfteten Zellen die Fenster zu schließen.

Die Bücherei der Haftanstalt beinhaltet kaum etwas, was sich zu lesen lohnt. Ein schulisches Weiterbildungs- oder Nachholprogramm existiert nicht, obwohl ein großer Teil der Inhaftierten, vor allem der Jugendlichen, keinen Schulabschluß hat, ja, nicht einmal lesen und schreiben kann. An die Anstellung eines Lehrers hat offenbar noch niemand gedacht.

Mit der Berufsausbildung verhält es sich ähnlich. Die wenigen Anstaltsbetriebe sind auf stumpfsinnige Sträflingsarbeiten wie Tütenkleben etc. und Menschenkraft ausbeutende Akkordproduktionen von Massenartikeln ausgerichtet, die Auszubildenden sowieso nichts zu bieten haben. Die wenigen Lehrstellen werden nach einem äußerst komplizierten und willkürlichen Ausleseverfahren, bei dem natürlich Wohlverhalten die größte Rolle spielt, vergeben, und es dauert oft Monate, bis der Lehrvertrag unterschrieben ist.

Die Belohnung der Gefangenenarbeit schwankt zwischen einem Stundenlohn von DM 0,50 für Arbeiter mit festem Lohn und rund DM 5,- als Höchstlohn für Spitzenakkord- oder hochqualifizierte Facharbeit in Fremdbetrieben. Von einem Taschengeld für unverschuldet Nicht - Beschäftigte ist uns nichts bekannt geworden. Man muß aber davon ausgehen, daß ein großer Teil der Gefangenen mangels Arbeitsmöglichkeiten unbeschäftigt ist. Ebenso ist zu berücksichtigen, daß viele Dinge des täglichen Gebrauchs, die in deutschen Haftan-

stalten unbeschränkt und kostenlos ausgeteilt werden, in Luxemburg von den Gefangenen aus eigenen Mitteln bezahlt werden müssen.

Nach einer Erhebung im Jahre 1979 standen für ca. 45 Untersuchungsgefangene nur ganze 2 Arbeitsplätze zur Verfügung. Von den Strafgefangenen hatte etwa die Hälfte regelmäßige Arbeit.

Der Großteil der Gefangenen hängt Tag und Nacht beschäftigungslos in den Zellen herum und verfügt nicht mal über das nötige Geld, um sich auch nur ein paar Briefmarken kaufen zu können, geschweige denn zusätzliche Lebensmittel oder Tabak. Sie verbringen ihre Zeit mit Kartenspiel und reichlichem "Erfahrungsaustausch" mit alten 'Knastologen'. Viele, die sich zusätzliche einige Annehmlichkeiten wie Rauchen, Fernsehen, Radiohören usw. verschaffen wollen, lassen sich von homosexuellen Mitgefangenen aushalten. Auf diese Weise gelingt es einigen besonders attraktiven Typen, sich ein äußerst angenehmes Leben zu gestalten, während andere auf alles verzichten müssen. Man kann es mittellosen Häftlingen kaum verübeln, wenn sie den Verlockungen der äußeren Annehmlichkeiten nicht standhalten und damit in der Haft einen Weg beschreiten, der ihnen ihr weiteres Leben bereits vorzeichnet. Mit Resozialisierung hat dies alles nichts zu tun. An regelmäßiges Arbeiten wird niemand gewöhnt; ebensovienig darauf vorbereitet, künftig ein Leben in sozialer

Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Auch ist mit derartigem Vollzug dem Schutze der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten nicht gedient. Im Gegenteil, im Vollzug wird unausweichlich die Saat für neue Straftaten gelegt. Das zeigt auch die hohe Rückfallquote von ca. 80%.

Ob die Regierung und die Öffentlichkeit überhaupt ein Interesse an Resozialisierung von Straffälligen hat, wird sich in dem vor 3 Jahren beschlossenen Neubau einer modernen Justizvollzugsanstalt erweisen, denn ohne die Errichtung zeitgemäßer Haftanstalten sind die essentiellen Voraussetzungen der Resozialisierung, nämlich die Liberalisierung und Humanisierung des Strafvollzugs, gar nicht denkbar.

Andrerseits genügt auch ein modernes Gemäuer mit besseren Sanitär-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen nicht, um zu gewährleisten, daß darin ein Resozialisierungsvollzug praktiziert wird. Dies ist auch für Luxemburg nicht neu, sondern wurde schon um die Mitte der 70er Jahre vom damaligen Generalanwalt Alphonse Spielmann, dem kraft seines Amtes die Luxemburger Haftanstalten unterstellt waren, erkannt und mit leidenschaftlichem Engagement für das Prinzip eines auf Resozialisierung gerichteten Behandlungsvollzugs anstelle des alt hergebrachten, vom Sühne- und Vergeltungsdenken beherrschten Verwahrvollzugs verfochten.

Ohne sich - im Gegensatz zu seinen deutschen

Kollegen - auf konkrete Gesetze stützen zu können, die einen liberalen Strafvollzug zwingend vorschreiben, hat Generalanwalt Spielmann gegen heftigsten Widerstand der reaktionären Kräfte aus Justizverwaltung, Parlament und Öffentlichkeit bereits 1975/76 folgende Liberalisierungsmaßnahmen durchgesetzt:

- Verzicht auf die Verbüßung kurzer Haftstrafen bzw. ersatzweise für Erst- und Kurzstrafer die zeitliche Verpflichtung zu sozialen Dienstleistungen in Krankenhäusern, Blindenheimen und Einrichtungen des Roten Kreuzes.
- halb-offener Vollzug; die Gefangenen gehen tagsüber einer normalen Arbeit außerhalb der Anstalt nach und verbringen ihre Freizeit im Gefängnis.
- Urlaub aus der Haft; auch hierfür gibt es in Luxemburg keine gesetzliche Regelung. Unter Generalanwalt Spielmann wurde aber relativ großzügig davon Gebrauch gemacht, und zwar mit vollem Erfolg. Von 203 Strafurlaubern kehrten nur 7 mit Verspätung in ihre Zellen zurück, während 5 Gefangene ihren Urlaub zu einem Fluchtversuch mißbrauchten.

Trotz des Erfolges dieser zaghaften Liberalisierungspolitik benutzten die reaktionären Rechtskräfte in der Öffentlichkeit die wenigen Mißerfolge der bewährten Urlaubspraxis, um eine üble Hetzkampagne gegen die Strafvollzugspolitik der Regierung anzuzetteln. Man sprach von "Aus-

wüchsen eines pseudo-liberalen Strafvollzugs", vom "Schiffbruch der Liberalisierungspolitik" und forderte den Rücktritt des Justizministers. Und da auch in Luxemburg liberaler Strafvollzug kein attraktives Thema ist, das sich in politische Wählerstimmen umsetzen ließe, kapitulierte die Regierung aus wahltaktischen Gründen und versprach der aufgebrachten Öffentlichkeit eine gründliche Revision der Liberalisierungsmaßnahmen.

Dies war das vorläufige Ende einer zaghafte begonnenen Neuorientierung in der Strafvollzugspolitik und veranlaßte den Generalanwalt Spielmann zum Rücktritt. Damit war der schleichenden Wiedereinführung des herkömmlichen Verwahrvollzuges Tor und Tür geöffnet. Was von den hoffnungsvollen Ansätzen eines liberalen Strafvollzuges in Luxemburg übriggeblieben ist, verdient allenfalls den Namen "humanisiertes Vergeltungsprinzip". Uns drängt sich angesichts der Parallelen im deutschen Strafvollzug die Frage auf, wie weit wir noch von Luxemburg entfernt sind. Das neue Strafvollzugsgesetz allein genügt jedenfalls nicht. Es vermag reformerischen und liberalen Justizpolitikern höchstens den Rücken zu stärken, um gegenüber restaurativen Forderungen standhaft zu bleiben, mit denen auch bei uns immer wieder versucht wird zu verhindern, daß unser fortschrittliches Strafvollzugsgesetz mit Leben erfüllt und in die Praxis des Vollzuges umgesetzt wird.

- elbe -

Nach Ausbruchsserie: In Tegel Haftbedingungen verschärft

Anstaltsbeirätin: Aggressive Stimmung unter den Gefangenen steigt

Die Ausbruchsserie aus Berliner Haftanstalten hat offenbar Teile des liberalen Behandlungsvollzugs von Justizsenator Gerhard Meyer (FDP) ins Wanken gebracht. Drei Wochen lang durften Häftlinge, ausgenommen Freigänger und Urlauber, die Haftanstalt Tegel nicht verlassen. Und auch nach dem Ende dieses vorübergehenden Ausführungsstopps werden die Bestimmungen für die Erlaubnis eines bewachten Ausganges — etwa für den Besuch bei Anwalt, Arzt, Schule oder Arbeitsamt — enger und härter ausgelegt als vor der Fluchtserie.

„Die Aggression in Tegel“, so eine Anstaltsbeirätin, „steigt“. Viele Häftlinge resignierten. Die Tegeler Anstaltszeitung „Lichtblick“ schreibt in ihrer jüngsten Ausgabe, Ausbrüche würden nun „kollektiv gehandelt“.

Die Zeitung, sie erscheint einmal im Monat, druckte in der August-Nummer den Ablehnungsbescheid eines Strafgefangenen ab. Unterzeichnet von Obersozialrat Maass wird dem Häftling P. beschieden, seinem Antrag vom 24. Juni könne nicht entsprochen werden, „weil derzeit weitere Ausführungen nach den in der Öffentlichkeit gezeigten Reaktionen im Anschluß an zwei Ausbrüche und eine mißlungene Ausführung nur in unabsehbaren Fällen zu vertreten sind“.

Dieser Bescheid flatterte zahlreichen Insassen aus Tegel zwischen dem 20. Juni und dem 10. Juli in die Zelle. Innerhalb dieser drei Wochen nämlich überlegten Anstaltsleitung und Senatsverwaltung, wie man der mißlichen Serie Herr werden wolle. Anstaltsleiter Lange-Lehngut verhängte für die Zeit dieser Denkpause einen Ausführungsstopp über Tegel.

Doch auch nach dem Ende dieser dreiwöchigen Periode herrscht nun in Tegel ein offenbar wesentlich härteres Klima. „Der Beirat ist unheimlich sauer“, so bezeichnet es die Anstaltsbeirätin Rosemarie Großmann, seit drei Jahren in Tegel ehrenamtlich Häftlingsbetreuerin. Zwar sei der völlige Stopp aufgehoben wor-

den, doch seitdem würde man sich in der Tegeler Führungsspitze erheblich enger an die gesetzlichen Bestimmungen halten und kaum vom Ermessensspielraum Gebrauch machen. In mühevoller Arbeit Aufgebautes werde nun zunichte gemacht.

Seit Ende des Aufnahmestopps werde erheblich weniger Häftlingen eine Ausführung gestattet. Ein „aggressives Klima“ in Tegel werde dadurch geschürt, da ihnen ein Stück Hoffnung genommen werde. Viele Insassen seien nun nicht mehr bereit, bei der Resozialisierung mitzuarbeiten.

Auch Anstaltsleiter Lange-Lehngut will nicht verhehlen, daß es künftig bei den Wünschen zu Ausführungen „Warteschlangen“ geben werde. Grund hierfür sei das Personalproblem, das durch die neuen Sicherheitsvorkehrungen nun noch schärfer hervortrete.

Denn wurden bislang die „ausgeführten“ Häftlinge zumeist nur von einem Beamten auf ihrem Ausgang „begleitet“, müssen nun zwei dabei sein und Obacht geben, daß sich ein „Fall Lehmann“ nicht wiederholt. Wie mehrfach berichtet, war Lehmann bei einer Ausführung geflüchtet. Er konnte vor kurzem in Schweden gefaßt werden.

Ohnehin vom Personalmangel gebeutelt, lastet der neue Sicherheitstrend auf der Anstalt. Derzeit fehlen in Tegel, mit 1260 Insassen West-Europas größte Anstalt, 76 Justizbeamte, davon 19 für Wachplätze, die noch im Bau sind. Insgesamt gibt es für Tegel 471 Planstellen.

Schlimmer noch die Bilanz bei den Gruppenleitern, die in der Regel Sozialarbeiter sind: Von den 39 Stellen sind nur 26 besetzt. Am 1. Oktober aber, so Justizsprecher Henning Horstmann, werde ein weiterer Sozialarbeiter eingestellt.

Die Personal- und Sicherheitsprobleme in Tegel müßten nun nach Ansicht der Anstaltsbeirätin Großmann dafür gehalten, die Zahl der Ausführungen zu senken. Dies aber sei eine vorgeschobene Argumentation. Fluchtversuche bei Ausführungen seien bisher immer sehr selten gewesen und „ein kleines Risiko muß man eingehen“. Nicht zu rechtfertigen sei, daß die Justizverwaltung „auf der ganzen Linie zurückdreht“.

Nach ihren Erfahrungen aber würden die neuen Restriktionen von Teilanstalt zu Teilanstalt unterschiedlich angewendet. Während in der Teilanstalt I die neue Sicherheitspolitik noch vergleichsweise großzügig ausgelegt werde, sei es im Bereich III „ganz besonders schlimm“.

Wie viele Insassen von der neuen Gangart in Tegel betroffen sind, kann Lange-Lehngut trotz der von ihm befürchteten verlängerten Wartezeit nicht sagen. Verwiesen wird vom Anstaltsleiter darauf, daß man über keine Statistik verfüge. Auf mehrmalige Bitten des VOLKSBLATT läßt Lange-Lehngut schließlich Zahlen ermitteln, die nach seinen Angaben weder vollständig sein müssen, noch eine Aussage über einen Trend geben können. Demnach seien in einer Juni-Woche fünf Gefangene in den Genuß einer Ausführung gekommen, in einer August-Woche vier.

Für die Justizverwaltung steht indes fest, daß es keine grundsätzliche Änderung des liberalen Behandlungsvollzugs gebe. Sprecher Hortsman: „Dafür gibt es kein Indiz.“

STEPHAN D. BORNECKE

Keine Sicherheitstruppe für die Haftanstalt in Plötzensee geplant

Für die Jugendstrafanstalt in Plötzensee soll nach den Plänen von Justizsenator Meyer keine Sicherheitstruppe eingesetzt werden. Solche Gruppen, die sich ausschließlich aus Bediensteten des allgemeinen Vollzuges zusammensetzen und die für die Durchsuchung von Personen und Räumen sowie für die „Bewältigung von Ausnahmesituationen“ zuständig sein werden, sollen in der Vollzugsanstalt Tegel und der Untersuchungs- und Aufnahmeanstalt in Moabit gebildet werden. Das teilte der Senat auf eine Kleine Anfrage des CDU-Abgeordneten Peter Rzepka mit.

(Tsp)

Rückkehr in die Freiheit — Ängste und Hoffnungen. Zu diesem Thema veranstaltet der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe einen Wettbewerb. Inhaftierte und entlassene Mitbürger können dabei in Kurzgeschichten, Reportagen, Berichten, Gedichten oder in einer anderen Darstellungsform über ihre Erlebnisse und Erfahrungen schreiben. Einsendeschluß ist der 30. 11. 80; Ausschreibunterlagen sind beim Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, Postfach 200 921, 5300 Bonn 2, erhältlich.

Anstaltsbeiräte in Moabit fühlen sich als Nörgler abgestempelt

Klage über mangelnde Befugnisse — Kontroverse begann im März

Die Mitglieder des Anstaltsbeirats der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit fühlen sich als „Nörgler und Miesmacher“ abgestempelt, „denen man am besten Mißstände verbirgt, zumindest aber nicht von selbst mitteilt.“

Die Beiräte, deren Aufgabe es ist, an der Planung und Fortentwicklung des Vollzuges in den Berliner Haftanstalten mitzuwirken, beklagen ferner, sie seien ohne Befugnis und Einfluß. Da sich nach ihrer Darstellung keine nennenswerten positiven Veränderungen ergeben hätten, wird für den Berichtszeitraum 1979/80 auf einen Bericht verzichtet.

Der Senatsverwaltung und vor allem Justizsenator Meyer werfen die Beiräte mangelnde Bereitschaft zur Auseinandersetzung über kontroverse Meinungen vor. Dem abgerissenen Kontakt ging eine Stellungnahme der Moabiter Beiräte vom März dieses Jahres voraus, in der sie den Hochsicherheitstrakt als unmenschlich bezeichneten und die Meinung vertraten, dieser Bereich sei „so angelegt, daß mit der dortigen Betonierung, Isolierung, Künstlichkeit und Abkapselung der Selbstmord der Insassen langfristig einkalkuliert wurde.“ Als Voraussetzung für weitere Gespräche hatte Meyer die Beiräte aufgefordert, sich zu entschuldigen und diese Unterstellung zurückzunehmen, was bislang noch nicht geschehen ist. (Tsp)

Polizei-Kritik an Unterbringung von Häftlingen

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) in Berlin hat gestern gegen die „unzumutbare Unterbringung von Häftlingen in Polizeigewahrsam“ protestiert. Nach Angaben der Gewerkschaft befinden sich zur Zeit 36 Häftlinge in Polizeigewahrsam und 18 Häftlinge in anderen Festnahmesammelstellen der Polizei. Alle diese Häftlinge seien an sich den Justizvollzugsanstalten zu überstellen, doch weigere sich die Justiz, die Häftlinge anzunehmen, da im Bereich der Ju-

stizvollzugsanstalten alle Unterbringungsmöglichkeiten erschöpft sein sollen.

In den Gewahrsamsräumen der Polizei könnten den Häftlingen nicht die ihnen gesetzlich zustehenden Haftbedingungen gewährt werden, betonte die GdP. So entstünden Schwierigkeiten in der Versorgung und in der ärztlichen Betreuung. Ferner seien die Gewahrsamsräume der Polizei auch hinsichtlich der hygienischen Einrichtungen nicht für die Unterbringung geeignet.

Der Berliner GdP-Vorsitzende Günter Brosius bezeichnete diese Verfahrensweise als eine Verletzung des Grundgesetzes. Er forderte den Justizsenator auf, „endlich etwas zu unternehmen“.

Justizverwaltung hält Neubau von Haftplätzen für ausreichend

Die Senatsverwaltung für Justiz wehrt sich gegen den Vorwurf des justizpolitischen Sprechers der CDU, Peter Rzepka, sie betreibe eine „Irreführung der Öffentlichkeit“. Nach Rzepkas Meinung reichen die Neu- und Anbauten an den bestehenden Haftanstalten nicht aus, um das Problem der Überbelegung zu lösen. Die Verwaltung weist dagegen darauf

Als geradezu sicherheitsgefährdend“ hat die Deutsche Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund (PDB), Berlin, den gegenwärtigen Aufnahmestopp von Untersuchungsgefangenen in der Haftanstalt Moabit bezeichnet.

Wie es in einer Presseerklärung der Gewerkschaft weiter heißt, werde „die ohnehin schon zu dünne Personaldecke

Gefährdet der Aufnahmestopp die Sicherheit?

der Berliner Polizei durch den Rückstau verhafteter Straftäter in den Gefangensammelstellen und auf den Abschnitten durch zusätzliche Bewachungsposten weiterhin geschmälert“.

Der Auftrag der Polizei für Sicherheit und Ordnung, so betonte der Berliner Landesvorsitzende der Gewerkschaft, Egon Franke, könne nur bedingt erfüllt werden, da Schutzpolizeibeamte derzeit Justizaufgaben übernehmen müßten. Franke forderte die Justizsenatsverwaltung auf, „nun endlich aus ihrem Dornröschenschlaf zu erwachen“ und die Voraussetzungen für einen reibungslosen Vollzug zu schaffen.

Zur Sache

Ziele vergessen

Den obersten Gefängnisaufseher zu spielen, kann und darf nicht die Rolle des Justizsenators sein. Gerhard Meyer nimmt sie auch nicht an. Es gibt Wichtigeres. Senator Meyer für die Ausbruchsserie verantwortlich machen zu wollen, kann deshalb getrost einer konservativen Opposition überlassen bleiben, der es dann auch nicht gelang, ihm Versäumnisse nachzuweisen. Auf Publizität bedacht, mußte die CDU vielleicht zum unverhältnismäßigen Schritt kommen, das Mißtrauen auszusprechen.

Daß die Ausbruchsserie nun aber zu unerträglichen Konsequenzen für die Gefangenen führte, zeugt von wenig Weitsicht. Gekratzt wurde nicht am statischen Sicherheitssystem, sondern an dem, was durch Politik ausgedrückt und formuliert wird. Genagt wurde am liberalen Behandlungsvollzug. Dieses Konzept aber darf kein Ornament sein, kein Farbtupfer im grauen Knast-Alltag, sondern es muß allgegenwärtiges Prinzip sein. Daß dies ein schwer erreichbares Ziel ist, kann nicht hindern, es permanent zu verfolgen. Schon kleinste Störungen auf diesem Weg können unheilvolle Zerstörungen bewirken, wie die Worte einer Anstaltsbeirätin belegen, wenn sie von einer steigenden Aggression in Tegel spricht.

Der Behandlungsvollzug setzt Vertrauen voraus. Hoffnung liegt dem zugrunde. Viel aber kann zerbrochen werden, wenn bürokratische Rigorosität die Menschlichkeit vertreibt. Wenn ein Anstaltsleiter — offenbar im Gegensatz zu seinem Senator — verunsichert auf die Ausbruchsserie reagiert, sich über die grundlegenden Bedingungen der Resozialisierung hinwegsetzt, dann beweist das eine geringe Einsicht. Daß der Sprung über die politische Idee hinter dem Rücken des Senators geschah, macht die Sache — auch für Meyer — peinlich.

STEPHAN D. BORNECKE

hin, daß in Tegel 180 Haftplätze für den Männerstrafvollzug neu geschaffen werden, in der im Bau befindlichen Anstalt für Frauen in Plötzensee entstehen 320 neue Plätze, die alten 170 Plätze in der Lehrter Straße sollen später für den Männerstrafvollzug genutzt werden. In der Jugendstrafanstalt in Plötzensee werden 325 Plätze neu geschaffen, die alten 300 bleiben dem Vollzug erhalten. Die Justizverwaltung geht davon aus, daß dadurch eine nachhaltige Entlastung eintritt. (Tsp)

Kleine Anfrage Nr. 1377 des Abg. Peter Rzepka (CDU) vom 9.7.1980 über Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft:

1) In welcher Weise werden Bürger in Berlin für unschuldig erlittene Untersuchungshaft entschädigt?

2) Hält der Senat die bestehenden Entschädigungsregelungen für ausreichend?

Antwort des Senats vom 23.7.1980:

Zu 1: Untersuchungshaft, die jemand in einem Ermittlungsverfahren erleidet, das zu keiner rechtskräftigen Verurteilung führt, gehört zu den Strafvollzugsmaßnahmen, die -ohne daß es eines Nachweises der Unschuld des Betroffenen bedarf- nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157/GVBl. S. 500) entschädigt werden.

Das Gesetz regelt die Entschädigung von Freiheitsentziehung wie folgt:

a) Ersatz des gesamten durch die Inhaftierung nachweislich verursachten Vermögensschadens, ohne Begrenzung der Höhe nach, insbesondere also volle Erstattung des entgangenen Einkommens sowie Ausgleich aller sonstigen wirtschaftlichen Nachteile und Unkosten.

b) Ersatz des Nicht-Vermögensschadens (des sogenannten immateriellen Schadens) durch Zahlung von 10,-- DM für jeden Hafttag (ausgenommen die Zeit der vorläufigen Festnahme vor Erlass eines Haftbefehls).

Zu 2: a) Bezüglich des Vermögensschadens: Ja.

b) Bezüglich des immateriellen Schadens: Nein.

Gegen einen Tagessatz von nur 10,-- DM gab es schon bei Erlass des Gesetzes (1971) Einwände. Rechts- und finanzpolitische Bemühungen des Bundesgesetzgebers um eine Verbesserung würde der Senat begrüßen.

Wolfgang Lüder
Bürgermeister

Gerhard Meyer
Senator für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 1393 des Abg. Peter Rzepka (CDU) vom 11.7.1980 über Sicherheit und Sicherheitsbeauftragte für die Berliner Vollzugsanstalten:

1) In welchen der Berliner Vollzugsanstalten (ggf. Nebenstellen) gibt es einen Sicherheitsbeauftragten; wie sind die Stellen ausgewiesen, und welchen Aufgabenbereich haben die Beauftragten im einzelnen?

2) Gibt es im Hause des Justizsenators außer Herrn F. Weitere Beauftragte für Sicherheitsfragen bzw. verfügt Herr F. über Mitarbeiter?

3) Wie viele anstaltsübergreifende Sicherungsgruppen bestehen mit welchem (örtlichen) Tätigkeitsgebiet, für welche Vollzugsanstalten sind sie im Aufbau oder geplant, wer sind die (vorgesehenen) Mitglieder?

4) Welche Aufgaben haben die anstaltsübergreifenden Sicherungsgruppen, und wie ist sichergestellt, daß es nicht zu Aufgabenüberschneidungen mit der Tätigkeit der Sicherheits-Beauftragten oder zu "Tätigkeitslücken" kommt, weil sich weder der Beauftragte noch die Gruppe für zuständig wähnt?

5) Besteht eine solche

Sicherungsgruppe für die Jugendvollzugsanstalt Plötzensee, ist sie im Aufbau oder in der Planung -

- bejahendenfalls: ist dies eine derart geheim zu haltende Tatsache, daß davon nicht einmal der Leiter der JVA Plötzensee etwas weiß (vgl. "Leiter der Jugendstrafanstalt dementiert den Senator", Der Abend vom 3. Juli 1980;

- verneinendenfalls: weiß der Senator für Justiz eigentlich, was in seiner Verwaltung passiert, oder hielt er seine Stellung als Senator für Justiz nach der Fluchtserie von 13 Gefangenen für so gefährdet, daß er mit der vorgeblichen Arbeit von Sicherungsgruppen sein angebliches Bemühen um die Sicherheit der Vollzugsanstalten beweisen und die Öffentlichkeit beruhigen wollte?

6) Wer setzt die Erkenntnisse der Sicherheitsbeauftragten und der Sicherungsgruppen um, und von wem wird dies kontrolliert?

Antwort des Senats vom 29.7.1980:

Zu 1.: - Einen Sicherheitsbeauftragten gibt es für den Bereich der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit (Besoldungsgruppe A 15), der Justizvollzugsanstalt Tegel (Besoldungsgruppe A 14), der Jugendstrafanstalt Plötzensee (Besoldungsgruppe A 11) und der Vollzugsanstalt für Frauen (Besoldungsgruppe A 11). Der Sicherheitsbeauftragte der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit verfügt über drei Mitarbeiter, der der Justizvollzugsanstalt Tegel über zwei Mitarbeiter und den Sicherheitsinspektor als Leiter der

im Aufbau befindlichen Sicherungsgruppe. Im Gegensatz zu diesen beiden Sicherheits-Beauftragten haben die Sicherheitsbeauftragten der Jugendstrafanstalt Plötzensee und der Vollzugsanstalt für Frauen neben Sicherheitsaufgaben noch weitere Aufgabengebiete; eine Entlastung wird insoweit angestrebt.

Den Sicherheitsbeauftragten obliegt im jeweiligen Anstaltsbereich

- die Überwachung der allgemeinen Sicherungsmaßnahmen
- die Sorge für die Sicherheit des Anstaltsbereiches auch in Bauangelegenheiten
- die Einleitung von Schutzmaßnahmen
- die Überwachung der Sicherungsmaßnahmen für besondere Gefangenengruppen
- die Einleitung von Sicherungsmaßnahmen bei Vorkommnissen im Einzelfall
- der Entwurf von Dienst- und Arbeitsanweisungen für die Kontrolle besonderer Gefangenengruppen, Hafträume und Besucher
- die Anordnung sicherheitsrelevanter Maßnahmen
- die Zusammenarbeit mit der Polizei
- die Fortschreibung der Alarmpläne und Brandschutzordnung
- die Sorge für Waffen, Munition und andere Sicherungsmittel
- die Aufsicht über die für die Durchführung von besonderen Sicherungsmaßnahmen aufzustellende Sicherungsgruppe (betrifft nur Moabit und Tegel).

Zu 2.: Der Leiter des Sicherheitsreferats in der Abteilung V der Senatsverwaltung für Justiz verfügt über einen Mitarbeiter des höheren Dienstes und einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes; fer-

ner steht ihm ein Mitarbeiter des höheren Dienstes mit einem Teil seiner Arbeitskapazität zur Verfügung.

Zu 3.: der Aufbau einer "anstaltsübergreifenden" Sicherungsgruppe ist nicht geplant. Gegenteilige Pressemeldungen beruhen auf einem Mißverständnis: Der Senator für Justiz hatte die Presse über den Aufbau einer teilanstaltsübergreifenden Sicherungsgruppe im Bereich der Justizvollzugsanstalt Tegel informiert. Der Aufbau einer Sicherungsgruppe ist jeweils für den Bereich der Justizvollzugsanstalt Tegel und den der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit geplant. Die Sicherungsgruppen werden sich ausschließlich aus Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes zusammensetzen.

Zu 4.: In den beiden großen Vollzugsanstalten bedarf es für die Durchführung der vielfältigen Sicherheitsaufgaben jeweils einer Gruppe besonders geschulter Bediensteter (Sicherungsgruppe) als unabdingbares Instrumentarium des Sicherheitsbeauftragten bei

- der Durchsuchung von Personen und Räumen
- der Bewältigung von Ausnahmesituationen.

Die Sicherheitsgruppen sollen aber nicht nur vom jeweiligen Sicherheitsbeauftragten den Erfordernissen des Augenblicks entsprechend zur Gewährleistung der Anstaltsicherheit und zur Bekämpfung der Drogenkriminalität innerhalb der Anstalten eingesetzt werden, vielmehr wird es ihnen auch obliegen, die Einhaltung von Sicherheitsverfügungen und die Durch-

setzung von grundsätzlichen, der Anstaltsicherheit dienenden Maßnahmen zu beobachten und zu gewährleisten.

Das Problem der Aufgabenüberschneidung bzw. der "Tätigkeitslücken" stellt sich nicht, da der jeweilige Sicherheitsbeauftragte die Aufsicht über die anstaltsinterne Sicherungsgruppe haben wird.

Zu 5.: Für den Bereich der Jugendstrafanstalt Plötzensee ist der Aufbau einer Sicherungsgruppe nicht geplant.

Gegenteiliges hat der Senator für Justiz zu keiner Zeit geäußert.

Zu 6.: Die Sicherheitsbeauftragten handeln im Rahmen der Gesamtverantwortung des jeweiligen Anstaltsleiters. Soweit sie die von ihnen bzw. ihren Mitarbeitern gewonnenen Erkenntnisse nicht selbst in sicherheitsrelevante Maßnahmen umsetzen, obliegt dies dem Anstaltsleiter, der auch die ordnungsmäßige Aufgabenerfüllung des Sicherheitsbeauftragten zu überwachen hat.

Im Rahmen der Fachaufsicht über die Vollzugsanstalten ist innerhalb der Senatsverwaltung für Justiz das Sicherheitsreferat u.a. dafür zuständig, die Anstalten in Sicherheitsangelegenheiten zu beraten und darauf zu achten, daß die Anstaltsleiter im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Anstrengungen unternehmen, um Sicherheit und Ordnung in den Vollzugsanstalten des Landes Berlin zu verbessern.

Wolfgang Lüder
Bürgermeister
und für den Senator für
Justiz

Fernstudium für Inhaftierte



Von Anfang an ihres Studienbetriebs bietet die Fern Universität eine Möglichkeit, auch als Insasse einer Justizvollzugsanstalt ein wissenschaftliches Studium zu betreiben - als Vollzeit- oder Teilzeitstudent, bzw. als Gasthörer, wenn etwa die Hochschulzugangsberechtigung fehlt. Dieses Angebot wird auch von seiten der Betroffenen im wachsendem Maße angenommen. Dennoch kann man nicht umhin festzustellen, daß eine ganze Reihe unterschiedlicher Gründe der erfolgreichen Durchführung dieses Studiums im Wege stehen.

Das fängt an bei den rein äußeren Gegebenheiten des Vollzugsbetriebes, die sich grundlegend von sog. normalen Lebensbedingungen anderer Fernstudenten unterscheiden: Jeder Strafgefangene ist grundsätzlich "Einzelkämpfer". Er ist im Verhältnis zu anderen Gefangenen isoliert und findet wenig Anhalte, sich ständig für sein Studium frisch zu motivieren. Vergleicht man z.B. die ihm verfügbaren Mittel, sich

bei Problemen mit dem Kursmaterial zusätzliche Informationen zu verschaffen, so bleibt ihm derzeit nur der Schriftverkehr mit Hagen selbst. Freier Besuch des Studienzentrums und evtl. telefonische Rückfrage sind ihm i.d.R. verschlossen. Eine Kommunikation über Studienfragen wird hierdurch erschwert.

Hausinterne Studiengemeinschaften kommen gar nicht erst zustande, sondern scheitern an unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen, Fachinteressen und auch Zielsetzungen, die mit dem Studium verknüpft werden. Zudem sind viele Anstaltsleitungen an spezifischen Kontakten zwischen Studierenden im eigenen Haus aus Gründen der "Sicherheit und Ordnung" nicht sonderlich interessiert. Beigeschlossenem Vollzugsbetrieb bestehen besonders strenge Regelungen. In Extremfällen soll die Isolierung voneinander so groß sein, daß zwar eine vage Kenntnis von anderen Kommilitonen aus dem gleichen Haus vorhanden ist, jedoch nicht die Möglichkeit besteht, mit ihnen in direkten Kontakt zu treten. Teilweise liegen dem wohl auch sachliche Gegebenheiten zugrunde, wie die Angehörigkeit zu verschiedenen Bereichen, bzw. gruppenweise Unterscheidung nach Art der Straffälligkeit.

Uns erscheint es in diesem Zusammenhang notwendig, überhaupt einmal das Potential aller Inhaf-

tierten an der Fern Uni herauszufinden. Wer sich hiervon angesprochen fühlt, wird gebeten, dem Sozialreferat des AStA seine persönlichen Daten mitzuteilen, sowie nähere Angaben über Art und Dauer seines bisherigen Studiums. Vielleicht ergibt sich damit eine Möglichkeit, neue Kontakte unter den Betroffenen selbst zu Wege zu bringen. Darüber hinaus wollen wir aus den Adressen bei Einverständnis eine Liste zusammenstellen, die Interessenten zur Verfügung steht. Auf diese Weise glauben wir, einen Beitrag zu neuen Kontakten zwischen den Betroffenen untereinander, wie auch zu engagierten Kommilitonen draußen leisten zu können.

Nach der gängigen Vorstellung des Laien scheinen Gefangene unbegrenzt Zeit zu haben. Dies sieht aber in der Wirklichkeit des heutigen Strafvollzugs völlig anders aus. Der Tagesablauf eines Inhaftierten ist nämlich weitgehend verplant und mit festen Aufgaben ausgefüllt. Am frühen Morgen beginnt er mit der Arbeit, die bis 16.00 Uhr andauert, unterbrochen vom Mittagessen. Nach der Arbeit folgen die sog. Versorgungsdienste wie Duschkmöglichkeit, Abendessen, Freistunde. Es besteht also eine allgemeine Arbeitspflicht. Um überhaupt ein Studium zeitlich durchführen zu können, bleiben dem Gefangenen eigentlich nur zwei Möglichkeiten: Entweder betreibt er sein Studium in seiner Freizeit, oder er muß sich von der Arbeit entpflichten lassen.

Die Freizeit jedoch ist knapp bemessen. Einzig in den Abendstunden besteht die Möglichkeit zu einer kontinuierlichen Auseinandersetzung mit dem Kursmaterial. Aber hierbei ergeben sich Probleme daraus, daß zugleich auch alle Mitinsassen eigenen Gestaltungswünschen nachkommen können (Radio, Fernsehen). Dies führt leicht zu Beeinträchtigungen des Arbeitsablaufs und der Konzentration. Zudem ist gegen 21.30 Uhr der Tag in der JVA beendet - daß Licht wird dann ausgeschaltet. Von Beginn des Abendbrotessen gegen 18.00 Uhr sind max. rund 3 Stunden täglich überhaupt verfügbar. Mit diesem Zeitaufwand ist es praktisch unmöglich, beispielsweise die Einsendeaufgaben fristgerecht zu bearbeiten und fortzusenden.

Denkbar wäre auch, daß vereinzelt Mitgefangene, u.U. sogar Aufsichtspersonal, gewisse Konkurrenzgefühle gegenüber dem Studierenden entwickeln, ungefähr nach dem Motto: "Warum sollte gerade der Mörder studieren, wo doch sein Aufseher selbst nicht die mittlere Reife hat?" - (Zitat). Das hieraus nicht gerade eine besonders förderliche Atmosphäre entstehen kann, wird verständlich sein.

Der andere Weg, die Befreiung von der Arbeitspflicht, bedingt die Genehmigung von seiten der Anstaltsleitung und damit zugleich eine Anerkennung des Studiums als weiterbildende Maßnahme im Sinne des Strafvollzugsgesetzes. Gerade aber hier scheint ein Ermessensspielraum zu liegen, der eine ein-

heitliche Beurteilung nur schwer zuläßt. In manchen Anstalten besteht erfreulicherweise generell die Bereitschaft, diesem Bedürfnis der Gefangenen entgegenzukommen und entsprechenden Freiraum zu schaffen. In anderen Anstalten wird die Gewährung von Weiterbildungsmaßnahmen jedoch anscheinend recht restriktiv gehandhabt. Es scheint hierbei ein krasses Mißverhältnis zu bestehen hinsichtlich des humanitären Anspruches eines jeden Gefangenen, sich für die Zeit nach dem Vollzug neue Ausgangspositionen und geeignete Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung zu verschaffen, und den Ansätzen, die ihm faktisch eingeräumt werden.

Teilweise herrscht Skepsis hinsichtlich der Ernsthaftigkeit, die hinter dem Studienwunsch steht. Mancher Gefangene fühlt sich so auch "durch die Blume" als Drückeberger behandelt. Wichtig wäre es hier aber, die bestehenden Ansätze zu bekräftigen, und gerade dem Fernstudium dasselbe Maß an Anerkennung für die soziale Reintegration zuzusprechen, wie dies für andere Bereiche mittlerweile zutrifft (Berufsausbildung, Hauptschul- oder Realschulabschluß). Das hierdurch begründete Gefühl, trotz seiner besonderen gesellschaftlichen Lage dennoch als Mitbürger ernsthaft wahrgenommen zu werden, braucht der Gefangene dringend. Zudem ist das Bemühen um hilfreiches Verständnis eine Notwendigkeit für jeden, der den Gedanken einer möglichen Resozialisierung nicht nur als po-

lemische Phrase versteht, sondern für sich glaubhaft belegen will.

Nach dem Gesetz ist jedem Inhaftierten die Chance zur Aus- und Weiterbildung zugesichert. Gefördert wird oft eine Realisierung allerdings nur, sofern es sich um anstaltsinterne Maßnahmen und bereits hinreichend bekannte Bildungswege handelt. Bislang konzentrierten sich die Bestrebungen bei der Weiterbildung vorwiegend darauf, Grundlagen im handwerklichen Bereich zu vermitteln, evtl. elementare Schulkenntnisse nachzuliefern (Hauptschulabschluß). Auch insofern ergeben sich für das "Fernstudium im Knast" Einengungen, wie sie einem Experiment zu eigen sind. Es wäre also sinnvoll, sich um verbindliche Absprachen einheitlicher Maßstäbe zu bemühen - ein Appell der sich nicht ausschließlich an den engen Kreis der Hochschulmitglieder richtet.

Es gibt noch einen dritten Weg, den aber die wenigsten beschreiten wollen: Man kann sich nämlich zeitweise von seiner Arbeitspflicht zurückstellen lassen. Dies hat allerdings zur Folge, daß für den Inhaftierten keine Möglichkeit zum Einkauf mehr besteht und er nach einem bestimmten Zeitraum eine sog. Haftkostenrechnung erhält, weil er damit als "Verschuldet ohne Arbeit" gilt.

Von besonderer Bedeutung werden Wohlwollen und Ablehnung für die Frage der Klausurteilnahme. Auch hier fallen unterschiedliche Gepflogenheiten ins Auge.

Ein negatives Beispiel zeigt uns deutlich, wie sich in subtiler Form bürokratische Mechanismen gegen einen "Mutigen" richten können. Ein Kommilitone wollte einen Klausurtermin wahrnehmen und beantragte hierfür eigens Urlaub. Er bekam sogleich erklärt, daß er "dafür" keinen Sonderurlaub erhalten könne. Dennoch hielt er sein Gesuch aufrecht. In Erwartung einer schriftlichen Stellungnahme erreichte ihn plötzlich die Mitteilung einer kurzfristigen Verlegung in eine neue Anstalt. Dies u.a. mit der lapidaren mündlichen Begründung, "das sei so eben besser für ihn". Tage später, nachdem das Klausurdatum längst verstrichen war, erhielt er dann den nachgesandten Bescheid in seiner Urlaubssache: Man hatte seinem Urlaub stattgegeben.

Wohlgemerkt, dieser Fall ist nicht typisch. In der Mehrzahl der Fälle wurde uns bestätigt, daß es nicht unbedingt böser Wille von seiten der Anstaltsleitung ist, der den Studienbetrieb behindert. Andererseits besteht leider doch die Tendenz zu "bewährten" Formen des Vollzugsablauf, nämlich

daß der reguläre Betrieb am besten zu gewährleisten sei, wenn möglichst wenig Ausnahmeregelungen erteilt werden. Insofern besteht auch in den meisten Fällen kein erklärtes Engagement in Sachen Fern Uni. Dies zeigt seine Auswirkungen bei den Betroffenen auch in psychologischen Faktoren wie z.B. Zuversicht, Intensität und weiterer Anreiz für das Studium.

Ein Aspekt, der wohl alle inhaftierten Studenten gleichermaßen betrifft, ist die Literaturversorgung. Die anstaltseigenen Bibliotheken sind, was auch verständlich sein mag, nicht mit der Fachliteratur z.B. für ein wirtschaftswissenschaftliches Studium ausgerüstet. Den Kommilitonen stehen dadurch nur zwei Möglichkeiten zur Verfügung, die gewünschte Literatur zu beschaffen: durch Bekannte, die ihnen die Gefälligkeit erweisen, oder über die Fernleihe der Fern Universität. Einen weiteren Hinweis, der nur den wenigsten bekannt sein dürfte, erhielten wir von einem Strafgefangenen selbst: Indem man dem entsprechenden Verlag direkt mitteilt, man sei inhaftiert und habe nicht die Möglichkeit, sich anderweitig Bücher zu beschaffen, erhält man u.U. 20-30 % des Listenpreises erlassen.

Außerdem sollte man sich, wenn möglich, einen Hörschein bei der Fern Uni besorgen, mit dem man

ca. 10 % Nachlaß auf den normalen Preis erhält.

Abschließend möchten wir einige Anregungen geben, wie sich insgesamt die Situation studierender Strafgefangener verbesser ließe.

Die Gefangenen selbst sollten zunächst mehr Mut zur Selbsthilfe zeigen, d.h. von sich aus aktiv werden, um die für sie wichtigen Kontakte zu anderen Kommilitonen zu knüpfen. Ein erster Schritt hierfür wäre die Freigabe ihrer Namen und Anschriften an den ASTA, der daraus eine Kartei erstellen will, um Kontakte vermitteln zu können.

Die Hochschule muß verstärkt Informationen über die Möglichkeiten eines Studiums in einer Justizvollzugsanstalt verbreiten. Ihre Ansprechpartner wären die Sozialbetreuung bzw. der Pädagogische Dienst. Im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studienangebots wäre es zudem sehr empfehlenswert, einen eigenen Kurs "Strafvollzugsrecht" aufzunehmen und bald zu erstellen. Nicht nur für inhaftierte Fernstudenten bedeutet dies eine willkommene und realistische Ergänzung zum bestehenden Kursangebot, auch sonstige Interessierte dürften es begrüßen, wenn diese Lücke ausgefüllt wird. Die Strafanstalten müßten ihre Skepsis gegenüber Weiterbildungsmaßnahmen in

Form des Fernstudiums abzubauen. Es wäre ein sinnvoller Schritt vorwärts, wenn pro Anstalt ein Hauptansprechpartner für die Kommilitonen benannt würde, um auf diese Weise u.a. auch regelmäßige AG-Treffs durchführen zu können.

Allen übrigen Kommilitonen sei hiermit die Idee einer "Partnerschaft" als motivierender Dialog zur Diskussion gestellt. Die Vorteile, die sich für die inhaftierten Fernstudenten ergeben, brauchen hier nicht nochmals erwähnt zu werden. Nur auf den Punkt Literaturversorgung sei hierbei noch kurz hingewiesen. Über einen festen Kontakt zu einem Kommilitonen von draußen ließe sich einiges einfacher und schneller abwickeln.

Der AStA selbst wird auch zukünftig die Gruppe der Inhaftierten im Auge behalten und für eine Verbesserung ihrer Studiensituation entschieden eintreten. Er strebt hierzu eine Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Stellen an. Der Sache dienliche Informationen sind jederzeit willkommen.

Entnommen aus:



**FernUni
Express**
Hogener Studentengattung

FERNSTUDIUM IN DER HAFT

WIRFT VIELE PROBLEME AUF.

Lebhaftes Interesse fand eine gut besuchte Informationsveranstaltung der Fernuniversität Hagen am 12. Juli 80 im Pädagogischen Zentrum der JVA Tegel. Rund ein Drittel der Gefangenen, die der Einladung gefolgt waren, werden vom kommenden Studienjahr an, das im Oktober 80 beginnt, entweder als voll-immatrikulierte Teil- oder Vollzeitstudenten oder als Gasthörer am Fernstudium teilnehmen. Dabei verteilt sich das Interesse gleichmäßig auf die Fachrichtungen: Wirtschaftswissenschaften, Mathematik und Erziehungswissenschaften.

Die Aufsplitterung der Interessen bewirkt leider, daß die Zahl der Studierenden der einzelnen Fachrichtungen zu gering ist, um eine das Fernstudium begleitende fachliche Beratung durch einen erfahrenen Absolventen (Mentor) in der Haftanstalt zu ermöglichen, obwohl diese Betreuung am Ort bei einem Studium in isolierter Situation absolut notwendig ist.

Hinzukommt die Schwierigkeit, daß die Studenten der gleichen Fachrichtung aus vollzugstechnischen Gründen in verschiedenen Teilanstalten der JVA Tegel untergebracht sind und - sollte keine Ausnahme genehmigung erteilt werden - nicht mal untereinander Erfahrungen austauschen und miteinander arbeiten dürfen.

Dadurch sind sie gänzlich auf die mentorielle Betreuung im Studienzentrum Berlin angewiesen, das von

der Freien Universität für die Fernstudenten eingerichtet ist, von den inhaftierten Studenten jedoch nicht ohne Probleme in Anspruch genommen werden kann. Diese haben, wie bisherige Erfahrungen bereits Studierender gezeigt haben, im eingefahrenen Trott der Vollzugsordnung nicht mal die Chance, ihren Mentor im Studienzentrum anzurufen, wenn sie dessen Hilfe brauchen. Dazu wären genau terminierte Telefonate nötig, die - wie jeder weiß - nur in seltenen Ausnahmefällen glücken.

Das für ein erfolgreiches Bestehen der Klausuren und Zwischenprüfungen so wichtige Problem einer mentoriellen Betreuung im Studienzentrum wäre daher für noch nicht urlaubsfähige Gefangene nur mit 2 bis 3 Ausführungen pro Semester zu lösen und für die Urlaubsfähigen mit entsprechendem Sonderausgang. Wer aber die bisher praktizierten Ausführungsbestimmungen kennt, wird kaum eine Chance sehen, an der Betreuung durch das Studienzentrum teilzunehmen, es sei denn, daß vom Leiter der Haftanstalt der rettende Einfall kommt, wie es zu verhindern ist, daß eine so wichtige Rehabilitationseinrichtung der beruflichen Umschulung oder Weiterbildung in der Haft nicht an ihrer praktischen Undurchführbarkeit aufgrund zu starrer Organisationsprinzipien in der Anstalt scheitert.

-elbe-

ARBEITSKREIS

"DROGENPROBLEME IM STRAFVOLLZUG"

VIER FACHMITARBEITER DER VOLLZUGSANSTALT FÜR FRAUEN
(PSYCHOLOGIN SOZIALARBEITER) KÜNDIGTEN ZUM 30.9.1980

PRESSEMITTEILUNG

Im Interesse der betroffenen Frauen und der Drogenarbeit in Berlin überhaupt bittet der Arbeitskreis um eine ausführliche Berichterstattung.

Am 13.8.1980 haben vier Mitarbeiter des Fachteams (eine Diplompsychologin, drei Sozialarbeiter) in der Vollzugsanstalt für Frauen beim Senator für Justiz ihre Kündigung zum 30.9.1980 eingereicht. Eine Mitarbeiterin, die im ABM-Programm beschäftigt ist, wird Ende August zusätzlich ausscheiden. Wenn keine Nachfolger gefunden werden, bedeutet dies, daß die psychosoziale Betreuung der rund einhundertfünfzig Frauen in der Hauptanstalt Lehrter Straße zunächst in den Händen der einzig verbleibenden Sozialarbeiterin liegt.

Der Arbeitskreis "Drogenprobleme im Strafvollzug", in dem Mitarbeiter der Gerichts- und Bewährungshilfen, der Jugend-

gerichte, der Drogenberatungsstellen, der Haftanstalten und andere Institutionen vertreten sind, beobachten die Entwicklung in der Vollzugsanstalt für Frauen seit Jahren mit Sorge.

Im Zeitraum Juni 1977 bis September 1980 sind insgesamt vierzehn Fachmitarbeiter/innen auf sechs Planstellen eingestellt worden. Dreizehn (!) werden bis Ende September gegangen sein. Durchschnittlich wird damit auf jeder Planstelle doppelter Wechsel stattgefunden haben. Seitens der Senatsverwaltung für Justiz wurde in der Vergangenheit immer wiederholt die Ansicht verbreitet, daß ausnahmslos individuelle Gründe für den Weggang von Sozialarbeitern und Psychologen aus dem Strafvollzug ausschlaggebend seien. Aber: Es sind nicht nur aufstiegsbeflissene oder konfliktscheue Sozialarbeiter und Psychologen, die den Vollzug verlassen. Weit über die Hälfte der in der letzten Zeit neu eingestellten Vollzugsbeamtinnen ist inzwischen aus dem Dienst geschieden. Angesichts dieser Entwicklung ist es fraglich, ob

nicht weniger individuelle Gründe für derartige Entscheidungen bestimmend sind, sondern vielmehr die Ursachen in den tatsächlich gegebenen materiellen und ideellen Arbeitsbedingungen zu suchen sind.

So begründen die jetzt ausgeschiedenen Mitarbeiter ihren gemeinsamen Entschluß mit den "aktiven und passiven Behinderungen" ihrer Arbeit, mit der mangelhaften Unterstützung, die sie durch die Senatsverwaltung für Justiz und durch die Anstaltsleitung erfahren haben, und mit den restaurativen Tendenzen, die vor allem nach dem Anstaltsleiterwechsel im September 1978 Platz gewonnen haben.

War 1977, kurz nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes trotz objektiv schwieriger Bedingungen - schlechte bauliche Beschaffenheit, Überbelegung, zunehmende Anzahl drogenabhängiger Frauen, usw. - eine mehr sozialpädagogisch orientierte Arbeit für die Fachmitarbeiter möglich,

so verschlechterte sich die Situation später bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt zusehends.

Zur Jahreswende 1977/78 wurde von den pädagogischen Fachmitarbeitern eine Konzeption zur Behandlung der drogenabhängigen Frauen erarbeitet. Unter Berücksichtigung der spezifischen Abhängigkeitsproblematik bei Frauen wurde ein Motivierungsmodell entwickelt, wonach die Frauen im Rahmen einer intensiven sozialpädagogischen Betreuung immer wieder die Entscheidung zwischen ihrer Sucht und der Möglichkeit zur Freiheit aufgezeigt werden sollte. Maxime war, in intensiver Zusammenarbeit mit Mitarbeitern externer Drogenberatungsstellen so viele Frauen wie möglich so früh wie möglich aus der Haftanstalt in eine externe drogentherapeutische Langzeiteinrichtung zu entlassen. Nach langen, zeitraubenden, zum Teil unnützen Verhandlungen mit Vertretern der Justizverwaltung und dem Personalrat der Vollzugsanstalt konnte diese Konzeption endlich sieben Monate später in Kraft treten. Sie konnte, vor allen bei den jugendlichen Frauen, ausgebaut werden, und sie hat sich bewährt. Knapp die Hälfte der aus der Wohngruppe, einer gefängnisinternen Art von Übergangseinrichtung zwischen Strafvollzug und Therapie, entlassenen Frauen befindet sich jetzt noch in einer externen therapeutischen Einrichtung.

Eine ähnliche Übergangseinrichtung sollte für die erwachsenen Frauen geschaffen werden. Die Pläne hierzu liegen seit einem Jahr der Senatsverwaltung vor; die Realisierung scheiterte bisher u.a. an dem Einbau einer Dusche.

In der Vollzugsanstalt für Frauen sind neben den jugendlichen noch ca. 60 erwachsene drogenabhängige Frauen untergebracht, die dringend einer differenzierten Betreuung bedürfen. Angesichts der schon seit langem erkennbaren und auch der Senatsverwaltung bekannten positiven Erfahrungen in der Motivierungsarbeit mit den drogenabhängigen Jugendlichen ist eine derartige Verzögerung absolut unverständlich und unverantwortlich.

Die Überlegung der Anstalt - z.T. schon über einhundertfünfzig Frauen bei siebenundneunzig Haftplätzen - nimmt inzwischen katastrophale Ausmaße an. Das von der Senatsverwaltung beabsichtigte Ausgliedern eines Teils der untergebrachten Frauen in die Nebenanstalt Kantstraße wird die Probleme nicht lösen. Damit wäre zwangsläufig eine Ausgliederung etwa eines Drittels des Personals der Hauptanstalt Lehrter Straße notwendig. Schon jetzt ist die Personaldecke in der Hauptanstalt so dünn, daß nicht einmal in dem einzig strukturierten Bereich der Anstalt, der therapeutisch orientierten Wohngruppe, eine kontinu-

ierliche Betreuung durch eine Beamtin gewährleistet ist. Die vierzehn angekündigten neuen Beamtinnen werden, wie bisher immer, gerade den Ausgleich für Weggänge (z.Z. sind bereits acht bekannt) durch Kündigungen und anderweitige Verwendung bringen.

Der Senatsverwaltung für Justiz war seit langem sowohl die Sinnfälligkeit und Notwendigkeit einer differenzierten Betreuungsarbeit mit drogenabhängigen Frauen als auch der permanent steigende Belegungsdruck bekannt. Es mußte aufgrund dessen damit gerechnet werden, daß beimangelnder Berücksichtigung dieser Faktoren für die inhaftierten Frauen eine derart inhumane, ausweglose und unerträgliche Lebenssituation entsteht, die explosionsartige Ausbrüche von Aggressivität nach sich ziehen muß.

"Zwangsläufig" wird dies von der Anstalt mit einem Strafantrag sanktioniert; gegen etwa ein Drittel der auf der Abteilung für drogenabhängige Erwachsene untergebrachten Frauen sind aus diesen Gründen Ermittlungs- und Strafverfahren anhängig, so daß sich die Haftzeit unabsehbar verlängert. Der vom Senator für Justiz angeordnete Vollstreckungsstopp wird allein aus diesen Gründen ad absurdum geführt.

Die Fachmitarbeiter haben in der Vergangenheit, schon in entspann-

teren Situationen, auf die o.g. Entwicklungen eindringlich hingewiesen und Veränderungsvorschläge gemacht, ohne genügend Resonanz zu finden. Trotz dezidiertem Vorschlag der Sozialarbeiter und Psychologen konnten sich zunehmend Vorstellungen und Einstellungen konservativer und berufsständischer Kräfte durchsetzen, die die jetzt vorhandenen schlechten Vollzugsbedingungen mit verursacht und damit den Weg zum Verwahrvollzug zurück geebnet haben.

Unter diesen Umständen sehen die jetzt ausscheidenden Mitarbeiter keine Möglichkeit mehr, sinnvoll und verantwortlich ihrer Funktion und den Aufgaben des Strafvollzugsgesetzes gerecht zu werden.

Der Arbeitskreis "Drogenprobleme im Strafvollzug" bedauert den Entschluß der Mitarbeiter. Gleichwohl hält er ihn für verständlich und akzeptabel.

Senator Meyer ist aufgefordert, endlich das von ihm und seiner Partei immer wieder propagierte Behandlungskonzept in die Praxis umzusetzen. Die Versäumnisse seiner Verwaltung und die ständigen Unkenrufe des VdJB (Verband der Justizbediensteten im Deutschen Beamtenbund) über die vermeintliche Konzeptionslosigkeit im Strafvollzug und nach mehr Sicherheit haben erste Früchte getragen.

Der Arbeitskreis ist der Auffassung, daß diese Entwicklung aus drogenpo-

litischer Sicht äußerst besorgniserregend ist. Es wurden vom Senator für Justiz Millionen in das Drogengefängnis Schönstedtstraße und in die geschlossene Drogenklinik Frohnau gepumpt. Demgegenüber fand das einzige sinnvolle und tragfähige Modell im Berliner Verbundsystem, nämlich das Motivierungsmodell der VA für Frauen, unzureichende Unterstützung.

Es ist unabdingbar notwendig, daß die mit dem Drogenproblem befaßten Senatsverwaltungen der zwangsweisen Unterbringung Drogenabhängiger in geschlossenen Einrichtungen entgegneten und mit den im Arbeitskreis zusammengeschlossenen Drogenberatern, Jugendgerichtshelfern, Richtern, Bewährungshelfern, Rechtsanwälten, dem Drogenbeauftragten, Elternkreisen und freien therapeutischen Einrichtungen ein Prophylaxe- und Behandlungssystem aufrechterhalten und weiterentwickeln, das die kostspieligen und nutzlosen Zwangsinstitutionen überflüssig macht. Dies bezieht sich auch auf die geplante neue Vollzugsanstalt für Frauen, die unter dem vorgesehenen hohen Sicherheitsaspekt für eine sinnvolle Betreuungsarbeit mit drogenabhängigen Frauen völlig ungeeignet sein wird.

Arbeitskreis "Drogenprobleme im Strafvollzug"
c/o Gerhard Schneider
Schlüterstraße 55
1000 Berlin 12
Tel.: 883 23 01 und
25 88 24 22/21

DER ARBEITSKREIS

"SOZIALES TRAINING E.V."

bittet uns um folgenden Hinweis:

KURSE ZUM STRAFVOLLZUG:

Um einen Erfahrungs- und Gedankenaustausch der Mitarbeiter im Strafvollzug und Interessenten am Strafvollzug möglich zu machen, bietet die Volkshochschule Schöneberg im Rahmen ihres Winterprogramms zwei Kurse des "Arbeitskreis Soziales Training e.V." an.

a) Kurs Nr. 3008
Beginn: 18.9.1980
Donnerstag 18.00-21.00

Thema: Praxisberatung für freiwillige Mitarbeiter im Strafvollzug.

b) Kurs Nr. 3009
Beginn: 25.9.1980
Donnerstag 18.00-21.00

Thema: Einführung in die themen- und klientenzentrierte Gesprächsführung.

Der zweite Kurs beschäftigt sich mit der 'Gesprächspsychotherapie' (GT) und der 'Themenzentrierten Interaktion' (TZI)

In diesem Kurs werden nach Absprache mit den Teilnehmern entweder beide Methoden in einem Kurs vorgestellt oder die einzelnen Methoden nacheinander in zwei Kursen bekanntgemacht. Beide Methoden sind als Anregung für die Gruppenarbeit gedacht.

Anmeldung über die Volkshochschule Schöneberg.

Zu den Wirkungen des Strafvollzugs auf die «Resozialisierung» der Insassen

EIN BERICHT ÜBER ERGEBNISSE
EINER EMPIRISCHEN UNTERSUCHUNG
VON KARL - DIETER OPP

4. Ein Vergleich der untersuchten Anstalten und ihrer Wirkungen auf die "Resozialisierung" der Insassen

Im folgenden sollen die untersuchten Anstalten hinsichtlich einer Reihe von Variablen miteinander verglichen werden. Inwieweit die Daten für andere als die untersuchten Anstalten gelten, kann im Rahmen unseres Projekts nicht beantwortet werden. Wir wollen lediglich eine Vermutung äußern, die weiter empirisch zu prüfen wäre: Kiel dürfte den Typ der geschlossenen Anstalt ohne therapeutische Maßnahmen mit mehrfach vorbestrafter Tätern repräsentieren. Die Ergebnisse für Berlin dürften für Anstalten gelten, in denen therapiert wird und die aus mehrfach vorbestrafter Tätern bestehen. Vierlande nimmt eine mittlere Stellung ein, tendiert aber mehr zu Kiel.

Zu Beginn des Interviews wurden die Befragten gebeten, auf einer Liste (die sie erweitern konnten) die fünf unangenehmsten Zustände in der Anstalt anzukreuzen. Weitgehend übereinstimmend wurden in allen drei Anstalten unter den drei unangenehmsten Zuständen am häufigsten genannt: Essen, ärztliche Versorgung, Arbeitslohn, fehlende sexuelle Kontakte, Einkaufsmöglichkeiten (in

Kiel anstelle der Einkaufsmöglichkeiten die Arbeitsplätze bzw. die Arbeit überhaupt und die Freizeitmöglichkeiten).

Auch die Selbsteinschätzung der Lebenssituation unterschied sich in den Anstalten. Die Häftlinge in Berlin schätzen ihre Chance, "im Leben etwas zu werden", durchschnittlich negativer ein als die Insassen von Vierlande und Kiel. Jedoch glauben die Häftlinge in Berlin in geringerem Maße als die Häftlinge in Vierlande und Kiel, daß sie immer irgendetwas oder irgendjemand daran hinderte, im Leben voranzukommen. Auf die Frage, ob den Häftlingen "Glück" oder "Arbeit" mehr geholfen hat, draußen zurechtzukommen, tendieren die Häftlinge in Vierlande eher zu "Arbeit", Berlin steht hier an letzter Stelle. Die Abstände zwischen den Anstalten sind relativ gering. Inwieweit es sich bei den Werten der genannten Variablen um Anstaltseffekte handelt, konnte nicht überprüft werden.

Für alle drei Anstalten zeigt sich, daß die Gefangenen hinsichtlich der sozialstatistischen Merkmale - wie nicht anders zu erwarten war - im Vergleich zu der Gesamtbevölkerung eine äußerst "verzerrte" Auswahl darstellen. Bei einem Alters-

durchschnitt von ca. 30 Jahren sind ledige Personen überrepräsentiert (etwas mehr als 50% in den Anstalten). Etwa 15% der Befragten sind unehelich geboren, etwa 20% sind geschieden. Auch der hohe Anteil unvollständiger Familien fällt auf (zwischen 60% und 70%). Mehr als ein Viertel der Befragten hat keinen Hauptschulabschluß oder hat die Sonderschule besucht. Über 90% der Insassen haben vor ihrer Haft typische Unterschichtberufe ausgeübt. Die meisten Befragten sind Mehrfachtäter. Die durchschnittliche gesamte Haftzeit zum Zeitpunkt der Befragung beträgt ca. 50 bis 60 Monate.

Betrachten wir nun die Beziehungen der Gefangenen zu ihren Kontaktpersonen. Hinsichtlich der Sympathie fällt auf, daß in allen Anstalten die Mithäftlinge den Befragten sympathischer sind als die Aufsichtsbeamten, wobei die Aufsichtsbeamten in Berlin die geringste Sympathie genießen. Die Anstaltsleitung dagegen hat in Berlin einen hohen, in Vierlande und Kiel dagegen einen sehr negativen Sympathiewert. Werkbeamte und Betreuer dagegen sind den Befragten in allen Anstalten relativ sympathisch, und zwar sympathischer als Aufsichtsbeamte. Die höchsten Sympathiewerte haben Kontaktpersonen

außerhalb der Anstalt (Ehefrau, Braut, beste Freundin, Freund).

Die Häftlinge wurden gefragt, inwieweit sie sich im großen und ganzen so verhalten möchten wie die einzelnen Kontaktpersonen, d.h. wie hoch ihre Orientierung an den Kontaktpersonen ist. Die Orientierung an den Mithäftlingen ist generell sehr gering, d.h. man möchte sich eher nicht so verhalten wie die Mithäftlinge. Dies trifft ebenfalls für die Aufsichtsbeamten in Berlin und Kiel zu, wenn auch in etwas geringerem Maße (in Vierlande ist die Orientierung an den Aufsichtsbeamten leicht positiv). Die Orientierung an den Werkbeamten ist in Berlin sehr negativ, leicht negativ in Vierlande und leicht positiv in Kiel. Extrem negativ ist die Orientierung an der Anstaltsleitung in Kiel, während Berlin und Vierlande hier leicht positive Werte aufweisen. Am höchsten ist die Orientierung in allen Anstalten an der Ehefrau, der Braut und der besten Freundin, während die Freunde von außerhalb lediglich leicht positive Werte aufweisen. Hinsichtlich der Kontakthäufigkeit sind die Innenkontakte erwartungsgemäß (d.h. Kontakte mit Mithäftlingen, Aufsichtsbeamten usw.) relativ hoch.

Wir haben jeweils zu den ausgewählten abweichenden und konformen Handlungen (vgl. Abschnitt 3 dieses Aufsatzes) Fragen der Art gestellt, wie sehr man den Kontaktpersonen die betreffende Handlung zutraut, wie positiv diese die Handlung nach Meinung des Befragten bewerten, wie häufig über eine Handlung gesprochen wird

usw. Wenn auch ein Vergleich der Anstalten hinsichtlich dieser Variablen problematisch ist (vgl. Teil II, Abschnitt 8.1.2 des Forschungsberichts), so wiesen die Daten doch darauf hin, daß im großen und ganzen die Mithäftlinge im Vergleich zu den übrigen Kontaktpersonen als weniger konform eingeschätzt werden.

In Abschnitt 1 dieses Aufsatzes wurde ausgeführt, daß ermittelt werden sollte, inwieweit die Anstalten die erwähnten Ziele erreicht haben. Bei der Beantwortung dieser Frage sind wir in folgender Weise vorgegangen: Wir haben zunächst für jede Norm und für jede Möglichkeit das arithmetische Mittel je Anstalt berechnet. Für jede Anstalt wurde also die Intensität jeder einzelnen Norm (z.B. der Norm "eine Arbeit annehmen") und Möglichkeit je Gefangener addiert und durch die Anzahl der Gefangenen dividiert. Sodann wurde (u.a.) der Mittelwert aller Mittelwerte der konformen Möglichkeiten insgesamt berechnet, und zwar für jede Anstalt getrennt. Dasselbe geschah für die abweichenden Möglichkeiten, für die konformen Normen und für die abweichenden Normen.

Darüber hinaus wurden für jede Anstalt das Konformitätspotential und das Diskrepanzmaß (vgl. Abschnitt 3 dieses Aufsatzes) berechnet.

Beim Vergleich der Anstalten hinsichtlich der erwähnten Maße sollte folgendes beachtet werden: 1. Es war wegen des Erhebungsaufwandes nicht möglich, die Ziele der Befragten zu ermitteln. Wenn auch nicht anzunehmen ist, daß sich die Intensität

der Ziele bei den Befragten in den verschiedenen Anstalten systematisch unterscheidet, so ist dies doch nicht auszuschließen. 2. Es wurden nicht alle relevanten Normen und Möglichkeiten erhoben. Es wäre z.B. denkbar, daß die (nicht vorgegebene Handlung) "Raubmord" bei Gefangenen am intensivsten ist, so daß möglicherweise z.B. das Diskrepanzmaß einen relativ hohen Wert aufweist, obwohl dessen Wert in Wirklichkeit niedrig ist. Allerdings ist zu vermuten, daß die normalerweise aus der Sicht der Befragten relevanten abweichenden Handlungen erfragt wurden, (vgl. z.B. die hohe Zahl der Bereicherungsdelikte gemäß der polizeilichen Kriminalstatistik). 3. Es wäre denkbar, daß zwar der Abstand hinsichtlich der Zielvariablen von Berlin zu den übrigen Anstalten relativ gering ist, daß aber die Änderungsresistenz der Normen und Möglichkeiten für die Gefangenen in Berlin größer ist als in den anderen Anstalten, d.h. daß sich möglicherweise die Normen und die Einschätzungen konformer Möglichkeiten z.B. bei Mißerfolgen, nach der Entlassung auf konforme Weise ihre Ziele zu realisieren, bei Gefangenen der Anstalt Berlin in geringerem Maße in eine "negative" Richtung ändern als bei Gefangenen aus anderen Anstalten. Wenn auch die Änderungsresistenz der Normen und Möglichkeiten gegenwärtig noch nicht ermittelt werden kann, so erscheint es doch plausibel, daß ein empirischer Zusammenhang besteht zwischen der Intensität der Normen und der Wirksamkeit der Möglich-

keiten einerseits und der Änderungsresistenz der Normen und Möglichkeiten andererseits. Somit erscheint es sinnvoll, auch die Werte der Normen und Möglichkeiten als Zielvariablen zu verwenden, d.h. es erscheint auf jeden Fall sinnvoll zu fordern, daß eine Anstalt möglichst hohe Werte der Zielvariablen erreichen soll.

Bei den meisten konformen Möglichkeiten hat Berlin die höchsten Mittelwerte, gefolgt von Vierlande und Kiel. Bei den meisten abweichenden Möglichkeiten hat Berlin die niedrigsten Werte, wiederum gefolgt von Vierlande und Kiel. D.h. die Gefangenen in Berlin perzipieren ihre konformen Möglichkeiten als relativ wirksam und ihre abweichenden Möglichkeiten als relativ unwirksam - verglichen mit den Häftlingen in Vierlande und Kiel. Bei den konformen Normen haben Berlin und Kiel (!) am häufigsten die höchsten Mittelwerte; bei den meisten abweichenden Normen sind die Mittelwerte bei Berlin am niedrigsten, wiederum gefolgt von Kiel und an dritter Stelle von Vierlande. Die Häftlinge in Berlin unterscheiden sich also von den Häftlingen der anderen Anstalten insbesondere dadurch, daß sie wirksamere konforme und weniger wirksame abweichende Möglichkeiten wahrnehmen. Möglicherweise zeigt sich die Wirkung der therapeutischen Bemühungen in Berlin vor allem darin, daß die Gefangenen befähigt werden, ihre Ziele auf konforme Weise zu erreichen, und daß die Bewertung abweichender Handlungen negativer wird. Es fällt auf, daß die Unterschiede zwischen den An-

stalten äußerst knapp sind.

Diese Ergebnisse bestätigen sich, wenn man die Mittelwerte je Anstalt jeweils für alle konformen und alle abweichenden Möglichkeiten getrennt und ebenso für alle konformen und abweichenden Normen berechnet: Die Werte für die konformen Möglichkeiten sind in Berlin am höchsten, für die abweichenden am niedrigsten; an zweiter Stelle folgt Vierlande, an dritter Kiel. Bei den konformen Normen stehen Berlin und Kiel an erster Stelle, während die abweichenden Normen für Berlin am niedrigsten und für Kiel und Vierlande gleich sind.

Das Konformitätspotential ist für die Häftlinge in Berlin am höchsten, für Vierlande am zweithöchsten und für Kiel am dritthöchsten. Auch hier sind die Unterschiede wiederum sehr gering: Das Maß, dessen maximal möglicher Wert 1 beträgt, erreicht für Berlin den Wert 0,88, für Vierlande den Wert 0,83 und für Kiel den Wert 0,81. Bei dem Diskrepanzmaß (mit einem maximalen möglichen Wert von 1) hat Vierlande den höchsten, Berlin den zweithöchsten und Kiel den dritthöchsten Wert (0,64, 0,60, 0,53).

Insgesamt wird man sagen können, daß die Zielvariablen in Berlin am höchsten ausgeprägt sind. Bei den Möglichkeiten steht Vierlande an zweiter Stelle, bei den Normen dagegen läßt sich keine klare Rangfolge aufstellen. Überraschend ist wohl, daß die Ausprägung der Zielvariablen in Berlin nicht eindeutiger ist und daß die Differenzen zwischen den Anstalten so knapp sind.

Es wäre denkbar, daß die Unterschiede in den Zielvariablen zwischen den Anstalten nicht durch die Anstalten bewirkt wurden, sondern daß die beschriebenen Unterschiede bereits bei der Einlieferung vorlagen oder daß z. B. die Wirkung der Anstalten insofern "verdeckt" wird, als etwa in Berlin die Gefangenen bei ihrer Eingliederung im Vergleich zu den Gefangenen der übrigen Anstalten relativ hohe Werte bei den abweichenden Normen und Möglichkeiten aufweisen, so daß die Wirkung der Berliner Anstalt unterschätzt wird. Wenn wir auf diese Frage auch keine endgültige Antwort geben können, so lieferte eine Dummy- bzw. Kovarianzanalyse, bei der die sozialstatistischen Variablen kontrolliert wurden, doch Hinweise darauf, daß die beschriebenen Werte der Zielvariablen nicht durch die unterschiedliche Selektion der Gefangenen bedingt sind, d.h. daß Anstaltseffekte vorliegen.

Nach dem Strafvollzugsgesetz ist das Sühne- bzw. Vergeltungsziel nicht mehr ein Ziel des Vollzugs. Einen Hinweis darauf, inwieweit dieses Ziel dennoch faktisch realisiert wird, mag der Grad der Deprivation in einer Anstalt geben. Wir haben den Probanden u.a. eine Frage nach der Gesamtdeprivation gestellt, in der sie ihre Situation in der Anstalt auf einem Kontinuum einordnen sollten, dessen Extremwerte lauteten: "Schlimmer als im Moment kann es mir gar nicht gehen" und "Noch besser als im Moment kann es mir gar nicht gehen". Darüber hinaus haben wir eine Reihe von Einzeldeprivationen

erhoben, z.B. Unzufriedenheit mit der Betreuung, mit den Arbeitsverhältnissen, mit der Bezahlung usw. Aus der Einzeldeprivationen wurde ein Gesamtmaß gebildet, indem die Werte für die Einzeldeprivationen je Befragter addiert und durch die Anzahl der Einzeldeprivationen dividiert wurden. Die Gesamtdeprivation ist sicherlich das gültigere Maß, da nicht alle möglichen Einzeldeprivationen ermittelt wurden. Es zeigt sich, daß die Gesamtdeprivationen in Berlin weit aus am geringsten war, gefolgt von Vierlande und Kiel. Die Werte, die von -1 (niedrigste Deprivation) bis +1 (höchste Deprivation) reichen konnten, betragen für Berlin/Vierlande/Kiel: 0,12, 0,62, 0,70. Ein ähnliches Bild ergab sich für die Einzeldeprivationen insgesamt. Die Werte betragen: 0,006, 0,121, 0,235. In beiden Fällen ist der Abstand von Berlin zu Vierlande und Kiel relativ groß.

Die Gefangenen wurden nach ihrer vermuteten Rückfallwahrscheinlichkeit gefragt, d.h. danach, mit welcher Wahrscheinlichkeit sie glauben, im ersten Jahr nach ihrer Entlassung wieder straffällig zu werden. Wenn auch der Zusammenhang zwischen wahrgenommener und tatsächlicher Rückfälligkeit nicht geklärt ist, so erscheint es doch plausibel anzunehmen, daß die perzipierte Rückfallwahrscheinlichkeit u.a. einen Einfluß auf die faktische Rückfallwahrscheinlichkeit hat⁵. Vergleicht man die Mittelwerte der Variablen "perzipierte Rückfallgeschwindigkeit" in den Anstalten, dann zeigt sich, daß der

Wert für Berlin am geringsten ist (0,24); es folgen die Werte für Vierlande (0,34) und Kiel 0,40⁶.

Eine Hinweis auf die Wirkung der Anstalten auf die "resozialisierung" der Insassen ergibt sich, wenn wir überprüfen, inwieweit sich die Zielvariablen mit zunehmender Haftdauer verändern. Bevor wir über Untersuchungsergebnisse zu dieser Frage berichten, wollen wir uns mit dem Zusammenhang zwischen der Deprivation und der Haftdauer befassen.

Da unsere Frage nach der Gesamtdeprivation am validesten sein dürfte, soll nun der Zusammenhang zwischen Gesamtdeprivation und Haftdauer behandelt werden. Es zeigt sich: In Berlin nimmt die Gesamtdeprivation mit zunehmender Haftdauer ab ($r = -0,26$), in Kiel steigt sie mit zunehmender Haftdauer ($r = 0,15$), während in Vierlande kein Zusammenhang besteht ($r = 0,02$). Die bestehenden Zusammenhänge sind allerdings relativ schwach, was auch für die folgenden Beziehungen gilt (das Pearsonsche r kann von -1 bis +1 variieren).

Wir wollen uns im folgenden lediglich mit dem Zusammenhang zwischen Haftdauer und den beiden Gesamtmaßen befassen: In Berlin steigt das Konformitätspotential mit zunehmender Haftdauer ($r = 0,19$), in Kiel nimmt es mit zunehmender Haftdauer ab ($r = -0,16$) und in Vierlande liegt keine Beziehung vor ($r = -0,05$). Der Grad der Diskrepanz steigt ebenfalls in Berlin ($r = 0,20$), in Vierlande liegt keine Beziehung vor ($r = 0$), in Kiel eine schwache positive Beziehung ($r = 0,08$). Wenn

auch die Beziehung zwischen Haftdauer und den beiden Gesamtmaßen schwach ist, so zeigt sich doch eindeutig ein Einfluß des Berliner Modells auf die Resozialisierung der Häftlinge, verglichen mit den Anstalten Kiel und Vierlande⁷.

⁵ Es wäre z.B. denkbar, daß die Variable "perzipierte Rückfallwahrscheinlichkeit" eine intervenierende Variable zwischen zumindest einer unabhängigen Variablen der Anomietheorie und kriminellem Verhalten ist. Dies legen unsere Daten insofern nahe, als eine hohe positive Korrelation zwischen den Normen und der perzipierten Ausführungswahrscheinlichkeit einer Handlung besteht.

⁶ Eine Dummy- bzw. Kovarianzanalyse, in der wiederum die sozialstatistischen Variablen kontrolliert wurden, zeigt, daß die Unterschiede zwischen den Anstalten vermutlich nicht auf Selektionseffekte zurückzuführen sind.

⁷ Es wurde geprüft, ob nichtlineare Beziehungen zwischen Haftdauer und den genannten Variablen vorlagen, was jedoch nicht der Fall war. Weiter wurden Beziehungen zwischen der Haftphase und anderen Haftdauer-Maßen einerseits und den Zielvariablen überprüft. Vgl. hierzu den Forschungsbericht Teil II, Abschnitt 8. 7.

Fortsetzung in der Oktoberausgabe

Strafvollzugsgesetz

§ 13 URLAUB AUS DER HAFT

§ 13 Abs. 1 und 2 StVollzG,
VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4

1. Das Ermessen, das der Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Urlaubsbewilligung eingeräumt ist, erstreckt sich nicht darauf, wieviel Urlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt noch verfügbar ist und mithin gewährt werden kann.

2. Die durch § 13 Abs. 1 StVollzG festgelegte Höchstdauer des Jahresurlaubs bezeichnet den Rahmen, von dem die Vollzugsbehörde bei Urlaubsentscheidungen ausgehen muß. Ob sich dieser Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen verengt, ist keine Ermessens-, sondern eine Rechtsfrage.

3. Die Auslegung des § 13 Abs. 2 StVollzG durch VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4, wonach der Jahresurlaub entsprechend der "Wartezeit" von sechs Monaten zu kürzen ist, ist mit dem Gesetz unvereinbar. § 13 Abs. 2 StVollzG stellt eine Wartezeit- oder Fälligkeitsregelung, nicht dagegen einen Kürzungsvorschrift dar. Dementsprechend sind bei der Berechnung des Jahresurlaubs die ersten sechs Monate der Strafverbüßung gleichfalls zu berücksichtigen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 5.2.1979 - 3 Ws 7/79 (StVollzG)-

§ 13 StVollzG

1. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung von Urlaub gem. § 13 StVollzG kann vom Landesgesetzgeber oder einer autorisierten Behörde geregelt werden.

2. § 13 StVollzG läßt unterschiedliche Urlaubsregelungen für den geschlossenen und den offenen Vollzug zu. Die Vorschrift verbietet auch nicht eine Verknüpfung von Urlaub und Besuch in der Weise, daß Gefangenen im geschlossenen Vollzug, die keinen Besuch erhalten haben, mehr Urlaub gewährt wird. Die Gewährung von zusätzlichem Urlaub stellt eine geeignete und gerechte Möglichkeit zur Aufrechterhaltung von Außenkontakten für diejenigen dar, die keinen Besuch erhalten.

Beschluß der Gr. Strafkammer 27 als Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hamburg vom 25.11.1977 - (98) Vollz 80/77 -

§ 13 Abs. 1 und 2 StVollzG,
VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4

1. Die Regelung der VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 zu § 13 StVollzG steht nicht im

Einklang mit dieser Vorschrift. Sowohl nach Wortlaut als auch nach Zweck des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG ist vom Höchsturlaub von 21 Tagen im Jahr auszugehen unabhängig davon, ob der Antragsteller erst im Laufe des Jahres die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung erfüllt.

2. Der Zweck des § 13 Abs. 2 StVollzG, der in der Gewährung der Möglichkeit zur ausreichenden Beurteilung des Gefangenen besteht, gebietet es nicht, den Urlaub endgültig entfallen zu lassen, der den ersten 6 Monaten Haftzeit entspricht.

3. Die Vollzugsbehörde muß das vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen auf der Grundlage der Umstände des konkreten Einzelfalles und nicht einer generellen Verwaltungsanweisung ausüben.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 21.3.1979 - 3 Ws 42/79 (StVollzG)

Siehe Lichtblick 4/80

AUSSETZUNG DES STRAFREST:
§ 57 StGB :

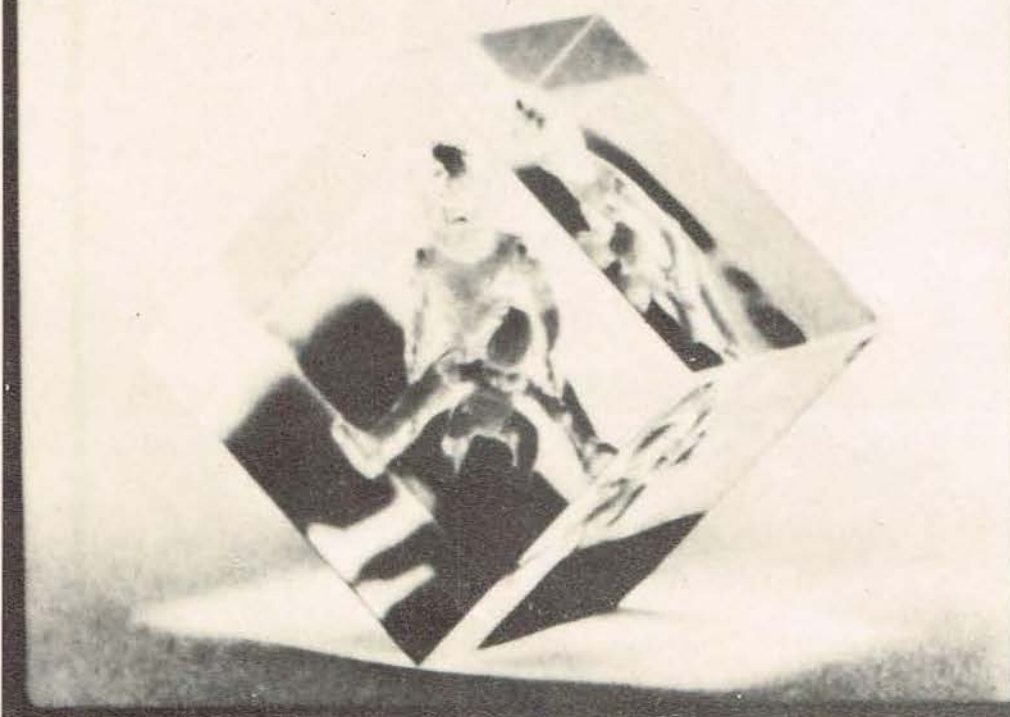
Eine Ablehnung bei Ersttätigern nach Verbüßung von Zweidrittel der erkannten Freiheitsstrafe ist nicht möglich, da hier eine erfolgte und erforderliche Zukunftsprognose nicht oder nur zweifelhaft zu stellen ist, und daher wird stets eine Aussetzung erfolgen.

OLG Hamm 2 Ws 265/70

Arthur Koestler

Die Armut der Psychologie

Der Mensch als Opfer des Versuchs,
irrationalen Verhalten mit rationalen Methoden
beizukommen.



SCHERZ - VERLAG
MÜNCHEN - BERN